

**Gemeindeversammlungen Politische Gemeinde
vom Montag, 13. Dezember 2021 und
Mittwoch, 15. Dezember 2021
19.00 Uhr, in der Reformierten Kirche Rütli**

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde vom Montag, 13. Dezember 2021, 19.00 Uhr, in der Reformierten Kirche Rütli

1. Genehmigung des Budgets 2022 / Festsetzung des Steuerfusses 2022
2. Genehmigung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rütli an die Gemeinde Rütli aus der Elektrizitätsversorgung
3. Bewilligung für die Projektierung des Holzwärmeverbundes Sekundarschule Rütli mit einem Kredit von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. zu lasten der Wärmeversorgung der Gemeindewerke Rütli
4. Genehmigung der Bauabrechnung über den Kostenbeitrag an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) zur Erstellung des Ringschlusses Medikon (Wetzikon) – Hinterbühl (Hinwil)
5. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

vom Montag, 13. Dezember 2021, 19.00 Uhr,

in der Reformierten Kirche Rüti

Die detaillierten Akten zu den traktandierten Geschäften können ab 15. November 2021 während den ordentlichen Bürozeiten im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, Büro 304, 3. OG) eingesehen werden. Ab demselben Datum liegt der Beleuchtende Bericht in der Eingangshalle des Gemeindehauses zum Bezug auf.

Sollten Sie weitere Exemplare des Beleuchtenden Berichtes benötigen, können Sie diese bei der Gemeinderatskanzlei (Telefon 055 251 32 60, E-Mail info@rueti.ch) bestellen oder von der Homepage (www.rueti.ch) herunterladen.

Wir freuen uns, Sie an dieser Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti, 15. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Genehmigung des Budgets 2022 / Festsetzung des Steuerfusses 2022 ...5**
2. **Genehmigung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung27**
3. **Bewilligung für die Projektierung des Holzwärmeverbundes Sekundarschule Rüti mit einem Kredit von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. zulasten der Wärmeversorgung der Gemeindewerke Rüti33**
4. **Genehmigung der Bauabrechnung über den Kostenbeitrag an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) zur Erstellung des Ringschlusses Medikon (Wetzikon) – Hinterbühl (Hinwil)..... 39**

1. Genehmigung des Budgets 2022 / Festsetzung des Steuerfusses 2022



Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde das Budget 2022 mit einem Aufwand von CHF 113'486'800, einem Ertrag von CHF 114'574'800 und einem Ertragsüberschuss von CHF 1'088'000 sowie einem unveränderten Steuerfuss der Politischen Gemeinde von 55 %.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Das Budget 2022 weist einen Ertragsüberschuss von 1.1 Mio. Franken aus, bei einem unveränderten Steuerfuss von 55 Prozentpunkten. Der Ertrag im Steuerhaushalt erhöht sich um 3.6 Mio. Franken gegenüber dem Budget 2021, der Aufwand um 1.4 Mio. Franken. Damit verbessert sich das budgetierte Ergebnis 2022 um 2.2 Mio. Franken, verglichen mit dem Budget 2021.

Für die bedeutendste Veränderung im Budget 2022 sorgt die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass per 1. Januar 2022 erstmalig der Kantonsbeitrag von 50% auf 70% erhöht wird. Dies führt zu einer zusätzlichen Entlastung der Erfolgsrechnung von 1.9 Mio. Franken. Ein weiterer wesentlicher Mehrertrag (+1.6 Mio. Franken) gegenüber dem Budget 2021 wird bei den Grundstückgewinnsteuern erwartet. Der budgetierte Wert entspricht den Erträgen des laufenden Jahres. Anzeichen eines Rückganges sind aktuell keine erkennbar. Das laufende Jahr zeigt zudem, dass der erwartete Rückgang bei den ordentlichen Steuererträgen infolge der Corona-Pandemie nicht eingetroffen ist. Für das Jahr 2022 wird mit dem aktuellen Stand des laufenden Jahres gerechnet, was zu einem Mehrertrag gegenüber dem Budget 2021 von 0.8 Mio. Franken führt. Beim kantonalen Finanzausgleich ist die Differenz zwischen der gemeindeeigenen Steuerkraft und dem kantonalen Mittel im Rechnungsjahr 2020 kleiner geworden. Infolgedessen fällt

die Finanzausgleichszahlung um rund 0.4 Mio. Franken tiefer aus als noch im Jahr 2021.

Aufwandseitig sorgt der Personalaufwand für eine Aufwandsteigerung von 0.8 Mio. Franken, einerseits aufgrund eines Beschäftigungszuwachses in den Ressorts Präsidiales, Kultur, Liegenschaften und andererseits wegen der Beibehaltung der gemeindeeigenen Zusatzleistungs-Stelle, weil die Ausgliederung an die SVA von der Gemeindeversammlung abgelehnt worden war. Infolge der Corona-Pandemie wird erwartet, dass Rüti einen um 0.3 Mio. Franken höheren Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund entrichten muss. Ebenfalls um 0.3 Mio. Franken steigt der Abschreibungsaufwand.

Im Budget 2022 des steuerfinanzierten Haushalts sind, mit Nettoinvestitionen von 10.4 Mio. Franken für öffentliche Aufgaben, 2.3 Mio. Franken mehr eingestellt als noch 2021. Zusammen mit den budgetierten 4.7 Mio. Franken des Gebührenhaushaltes ergeben sich 15.1 Mio. Franken Nettoinvestitionsausgaben im Verwaltungsvermögen. Die hohe Investitionssumme im steuerfinanzierten Bereich ist, nebst den hohen Ausgaben im Strassenwesen, vor allem auf die geplante Umsetzung des Wärmeverbundes (2.5 Mio. Franken) und die allfällige Beteiligungserhöhung am Zweckverband ehemaliges Spital Rüti (1.7 Mio.) zurückzuführen. Angestrebt wird sobald als möglich mit weiteren neuen Ausgaben die ganze Liegenschaft des ehemaligen Spitals Rüti für eine attraktive Entwicklung zu erwerben.

Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025

Der mittelfristige Haushaltsausgleich 2018 – 2025 wird mit einem Ertragsüberschuss von 2.5 Mio. Franken übertroffen. Der Finanzplan 2022 – 2025 hingegen ist geprägt von einem erwarteten Rückgang der kantonalen Steuerkraft und dem daraus zu erwartenden Einbruch des Finanzausgleichs. Dazu kommen wachsende Abschreibungen für Raumplanung und Bau sowie für den neuen Geschäftsbereich Wärme bei den Gemeindewerken. Demgegenüber wird infolge der Strassengesetzänderung ab 2023 zusätzlich ein Kantonsbeitrag von jährlich 0.5 Mio. Franken an den Strassenunterhalt erwartet. Der Finanz- und Aufgabenplan zeigt für das Planjahr 2023, ein positives Ergebnis von 1.0 Millionen Franken, unter anderem dank eines einmalig zu erwartenden Buchgewinns aus dem Verkauf eines Grundstückes. In den weiteren Planjahren 2024 und 2025 wird ein Minus von 0.7 beziehungsweise 1.2 Millionen Franken erwartet.

Einheitsgemeinde 2022 – 2025: Ziele für die Erfolgsrechnung Budget 2022 und für den mittelfristigen Ausgleich erreicht.

Die Budgets 2022 der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde ergeben zusammen für die Einheitsgemeinde einen Ertragsüberschuss von 2 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung. Die beiden Gemeinden tragen je rund 1 Mio. Franken zu diesem guten Ergebnis bei. Auch der von Art. 16 der neuen Gemeindeordnung geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnungen 2018 – 2025 ist mit einem Ertragsüberschuss von zusammen rund 9 Mio. Franken erreicht. Der mittelfristige Ausgleich wird selbst ohne die Bucherfolge deutlich übertroffen, so dass der laufende Betrieb ohne Vermögensabbau aus den laufenden Einnahmen finanziert werden kann.

Budget 2022

Aufwand:	CHF	113'486'800
Ertrag:	CHF	114'574'800
Ertragsüberschuss:	CHF	1'088'000
Interner Zinssatz:		1.07 %
Verzinsung Sonderrechnung:		0.50 %

Finanzplanung 2022 - 2025

Erfolgsrechnung Rechnung, Steuerhaushalt		
Saldo Budget 2022 (Antrag Gemeindeversammlung)	CHF	1.1 Mio.
Finanzierung, Verschlechterung	CHF	-1.2 Mio.
Finanzbedarf, Verschlechterung bzw. Mehrbedarf	CHF	-1.1 Mio.
Saldo Planjahr 2025	CHF	-1.2 Mio.
Erwartete Nettoinvestitionen, Steuerhaushalt	CHF	36.5 Mio.
Erwartete Nettoinvestitionen, Gebührenhaushalt	CHF	23.2 Mio.
Mittelfristiger Ausgleich 2018-2025	CHF	+2.5 Mio.

Die Zusammensetzung des Gesamtsteuerfusses präsentiert sich wie folgt:

	2022	2021
Politische Gemeinde:	55 %	55 %
Schulgemeinde:	<u>66 %</u>	<u>66 %</u>
	121 %	121 %

Ein Auszug aus dem 178-seitigen Budget 2022 ist als Anhang unten wiedergegeben. Das vollständige Budget 2022 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2022 -2025 stehen als pdf-Dokumente unter www.rueti.ch, Finanzverwaltung, zur Verfügung oder können auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Antrag Gemeinderat

Im Rahmen dieses Geschäfts werden nachfolgende zwei Anträge gestellt, über welche in zwei separaten Abstimmungen Beschluss gefasst wird.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 154 vom 21. September 2021,

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde zu genehmigen;
2. dem unveränderten Steuerfuss der Politischen Gemeinde von 55 % zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Rudolf Meier, Ressortvorsteher Finanzen

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Antrag zum Budget 2022

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rüti ZH finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu den folgenden Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die RPK empfiehlt das Budget 2022 der politischen Gemeinde Rüti an der nächsten Gemeindeversammlung zur Annahme. Die zugrundeliegende Ertragslage für das Budget 2022 ist erfreulich. Verschiedene gesetzlich bedingten Erträge, die Grundstückgewinnsteuer und die Steuereinnahmen ergeben eine Verbesserung des Ertrages gegenüber dem Budget 2021 von mehr als CHF 4 Mio. (Bericht Gemeinderat). Andererseits steigt der Aufwand, nach der pandemiebedingten Kontraktion, überproportional (B21/B22: Personalaufwand +4 %, Sachaufwand +17 %). Die RPK steht dieser Entwicklung kritisch gegenüber. Sie erwartet, gegenüber dem Budget 2022, ein um rund CHF 1 Mio. höheres Ergebnis der Jahresrechnung 2022.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Rüti ZH entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Antrag zum Steuerfuss 2022

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die RPK beantragt den Steuerfuss 2022 auf 55 % (Vorjahr 55 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen. Allerdings ist die RPK der Ansicht, dass sich aus der oben beschriebenen Verbesserung des Jahresergebnisses 2022 die Zielsetzung ableiten sollte, beim Steuerfuss den Bezirksdurchschnitt von 116-119 % zu erreichen. Neben einer qualitativ hochwertigen Bildung, einer effizienten Verwaltung ist auch ein im Bezirksdurchschnitt liegender Steuerfuss ein wichtiger Standortvorteil für Neuzuzüger und Neuzuzügerinnen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 55 % (Vorjahr 55 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Anhang – Budget 2022

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Der mittelfristige Haushaltsausgleich errechnet sich aus den kumulierten Salden der Erfolgsrechnung über acht Jahre.

in Millionen	R 2018	R 2019	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	R 2024	P 2025
Saldo Erfolgsrechnung (in Mio.)	6.9	-2.3	-1.1	-1.1	1.1	1.0	-0.7	-1.2
Mittelfristiger Haushaltsausgleich 2018-2025								2.5

Ausgleich des Budgets

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).

Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2020	57'476'623.86
./. Fremdkapital per 31.12.2020	49'586'056.40
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2019	7'890'567.46

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen **7'890'567.46**

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

¹ Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert werden. Ein höheres Eigenkapital führt zu mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und einer besseren Bonität gegenüber den Kreditgebern.

R 2019	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	∅	Richtwerte
43%	49%	40%	45%	42%	39%	35%		> 25 % genügend < 25 % ungenügend

¹ Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum Einkommen der Gemeinde (laufender Ertrag). Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5%.

R 2019	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	∅	Richtwerte
0%	0%	0%	1%	n.a.	n.a.	n.a.		< 5 % genügend > 5 % ungenügend

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil gibt an, welcher Anteil der Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen¹ in die Infrastruktur eingesetzt wird. Er zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an.

R 2019	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	∅	Richtwerte
10%	11%	12%	14%	16%	13%	14%		> 10 % genügend < 10 % ungenügend

¹Grundlage bildet die, dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, eingereichte Eingangsbilanz per 1.1.2019.

Übersicht – Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	24'475'800	23'541'800	22'559'814
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	31'086'800	26'624'200	24'807'748
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'895'300	3'448'400	2'825'776
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	2'750'200	2'380'900	4'906'067
36 Transferaufwand	44'686'400	44'391'500	42'665'945
37 Durchlaufende Beiträge	-	2'159'000	27'200
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>106'894'500</i>	<i>102'545'800</i>	<i>97'792'550</i>
40 Fiskalertrag	19'845'600	17'419'400	18'963'304
41 Regalien und Konzessionen	8'600	434'600	428'467
42 Entgelte	42'628'600	38'332'400	38'253'993
43 Verschiedene Erträge	1'226'100	945'400	1'144'608
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'682'200	1'756'900	1'320'620
46 Transferertrag	40'784'200	39'736'300	36'015'840
47 Durchlaufende Beiträge	-	2'159'000	27'200
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>107'175'300</i>	<i>100'784'000</i>	<i>96'154'032</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	280'800	-1'761'800	-1'638'518
34 Finanzaufwand	443'900	647'900	726'629
44 Finanzertrag	1'251'100	1'278'000	1'284'693
Ergebnis aus Finanzierung	807'200	630'100	558'064
Operatives Ergebnis	1'088'000	-1'131'700	-1'080'455
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	1'088'000	-1'131'700	-1'080'455
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	6'148'400	6'418'700	6'783'414
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	6'148'400	6'418'700	6'783'414

Übersicht - Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
50 Sachanlagen	13'425'000	11'369'000	10'565'356
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	1'015'000	750'000	271'196
54 Darlehen	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	1'700'000	1'700'000	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	296'000	212'000	177'090
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-
Total Investitionsausgaben	16'436'000	14'031'000	11'013'641
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'333'000	1'315'000	2'218'517
64 Rückzahlung von Darlehen	10'000	10'000	20'005
65 Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-
Total Investitionseinnahmen	1'343'000	1'325'000	2'238'522
Investitionen im Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	16'436'000	14'031'000	11'013'641
Total Investitionseinnahmen	1'343'000	1'325'000	2'238'522
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-15'093'000	-12'706'000	-8'775'120
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Übersicht - Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
70 Investitionen in Sachanlagen	350'000	500'000	864'143
72 Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	-	-	-
75 Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	-	-	-
77 Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	-	-	694'555
Total Ausgaben	350'000	500'000	887'190
80 Verkauf von Sachanlagen	-	-	23'047
82 Beiträge Dritter für Sachanlagen	-	-	-
85 Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	-	-	-
87 Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	-	-	-
Total Einnahmen	-	-	23'047
Investitionen im Finanzvermögen			
Total Ausgaben	350'000	500'000	887'190
Total Einnahmen	-	-	23'047
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-350'000	-500'000	-864'143
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Budget - Erfolgsrechnung

Ressort (Institutionelle Gliederung)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
101	Präsidiales <i>Nettoergebnis</i>	4'766'600	1'860'500 <i>2'906'100</i>	4'373'300	1'889'000 <i>2'484'300</i>	3'918'595	1'704'867 <i>2'213'727</i>
102	Kultur <i>Nettoergebnis</i>	1'693'500	878'400 <i>815'100</i>	1'644'200	814'900 <i>829'300</i>	1'464'289	767'975 <i>696'314</i>
103	Finanzen <i>Nettoergebnis</i>	15'331'500 <i>31'324'200</i>	46'655'700	15'561'400 <i>29'399'800</i>	44'961'200	14'076'230 <i>29'684'240</i>	43'760'470
104	Gesundheit und Alter <i>Nettoergebnis</i>	17'191'000	11'291'800 <i>5'899'200</i>	16'712'000	11'169'300 <i>5'542'700</i>	16'590'009	10'807'437 <i>5'782'572</i>
105	Soziales und Jugend <i>Nettoergebnis</i>	24'940'100	12'596'600 <i>12'343'500</i>	25'047'500	10'827'100 <i>14'220'400</i>	24'848'109	10'162'721 <i>14'685'388</i>
106	Raumplanung und Bau <i>Nettoergebnis</i>	7'128'400	4'734'700 <i>2'393'700</i>	6'956'000	4'733'500 <i>2'222'500</i>	6'810'059	4'704'998 <i>2'105'061</i>
107	Liegenschaften <i>Nettoergebnis</i>	2'815'200	1'869'600 <i>945'600</i>	2'569'100	1'833'600 <i>735'500</i>	2'645'748	1'826'134 <i>819'614</i>
108	Natur und Umwelt <i>Nettoergebnis</i>	2'668'000	1'563'500 <i>1'104'500</i>	2'439'000	1'489'200 <i>949'800</i>	2'433'617	1'424'062 <i>1'009'555</i>
109	Sicherheit <i>Nettoergebnis</i>	5'180'600	1'480'300 <i>3'700'300</i>	4'859'900	1'456'700 <i>3'403'200</i>	4'701'059	1'366'785 <i>3'334'274</i>
112	Energie und Werke <i>Nettoergebnis</i>	31'771'900	31'643'700 <i>128'200</i>	29'450'000	29'306'200 <i>-143'800</i>	27'814'879	27'696'690 <i>-118'189</i>
Total Aufwand / Ertrag		113'486'800	114'574'800	109'612'400	108'480'700	105'302'593	104'222'139
Ertragsüberschuss (+) / Aufwand- überschuss (-)		+1'088'000			-1'131'700		-1'080'455
Total		114'574'800	114'574'800	109'612'400	109'612'400	105'302'593	105'302'593

nach Aufgabe		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
101	Präsidiales <i>Nettoergebnis</i>	4'766'600	1'860'500 <i>2'906'100</i>	4'373'300	1'889'000 <i>2'484'300</i>	3'918'595	1'704'867 <i>2'213'727</i>
10101	Legislative (0110)	241'800	8'200	251'600		163'423	
10102	Exekutive (0120)	401'300		372'100		369'716	
10111	Allgemeine Verwaltung (0220)	429'400	56'400	349'200	65'300	287'133	77'493
10121	Zentrale Dienste (0220)	908'200	199'100	727'800	162'900	726'880	199'222
10122	ICT (Informations- und Kommunikati- ons-Technologie) (0220)	1'212'900	283'600	1'088'100	296'700	974'431	295'425
10124	Lehrlingswesen (0220)	148'300	11'400	145'100	8'000	145'571	21'338
10126	Einbürgerungen (1400)	44'800	36'000	51'300	35'000	43'667	30'900
10131	Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt Rüti-Bubikon-Dürnten (1400)		41'700		97'000		5'427
10132	Gemeindeammann- und Betriebs- amt Rüti-Bubikon-Dürnten (1409)	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'055'647	1'055'647
10133	Friedensrichter (1200)	55'900	12'000	52'300	12'000	39'628	7'270
10141	Leistungen an Pensionierte (5330)	44'000	12'100	56'000	12'100	52'743	12'145
10190	Beiträge	80'000		79'800		59'755	
102	Kultur <i>Nettoergebnis</i>	1'693'500	878'400 <i>815'100</i>	1'644'200	814'900 <i>829'300</i>	1'464'289	767'975 <i>696'314</i>
10201	Kultur Allgemeines (3290)	200'600	65'800	167'900	49'200	150'073	69'026
10211	Gemeindechronik, Ortsmuseum (3290)	118'900	500	112'500	500	112'064	500
10220	Anteil Bibliotheksverbund Rüti-Dürnten (3210)	485'900		482'800		399'341	
10221	Bibliotheksverbund Rüti-Dürnten (3219)	812'100	812'100	765'200	765'200	698'449	698'449

nach Aufgabe		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10231	Wanderwege, Ruhebänkli (3420)	4'000					
10290	Beiträge	72'000		115'800		104'362	
103	Finanzen	15'331'500	46'655'700	15'561'400	44'961'200	14'076'230	43'760'470
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>31'324'200</i>		<i>296'399'800</i>		<i>29'684'240</i>	
10301	Finanzverwaltung (0210)	659'800	144'900	612'100	143'000	592'017	144'350
10302	Steueramt (0210)	862'700	994'100	831'900	981'800	806'387	991'869
10305	Produktive Unternehmungen (8710)		300'000		304'000		306'350
10306	Banken und Versicherungen (8600)		916'000		1'046'800		1'316'000
10307	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe (9710)		7'400		9'000		4'278
10311	Gemeindesteuern (9100)	93'800	14'441'800	30'000	13'627'600	130'140	14'210'402
10312	Grundsteuern (9101)		5'300'000		3'700'000		4'649'142
10315	Finanzausgleich (9300)	12'932'800	23'710'200	13'165'500	24'271'700	11'498'244	21'080'114
10321	Zinsen (9610)	702'100	761'000	653'300	783'700	760'908	964'119
10331	Bewertungserfolge von Liegenschaften des Finanzvermögens (9639)			175'000		183'152	23'047
10332	Entwicklungen, Verkäufe und Übertragungen in die ER von Anlagen aus übrigen Finanzvermögen (9690)						
10371	Breitenhof-Fonds (9951)	14'200	14'200	32'300	32'300	12'131	12'131
10372	Innovationspreis-Fonds (9951)	11'600	11'600	11'600	11'600	348	348
10373	Zahnpflegekosten-Fonds für Gemeindepersonal (9951)	54'500	54'500	49'700	49'700	54'521	54'521
10381	Darlehen, Investitionsbeiträge Altersheime (4120)					34'582	
10385	Darlehen Sport (3410)						
10389	Unterstützungsdarlehen, -beiträge an das örtliche Gewerbe (Nothilfe Coronavirus-Pandemie) (8500)					3'800	3'800
10398	Abschreibungen nach HRM1 (9980)						
104	Gesundheit und Alter	17'191'000	11'291'800	16'712'000	11'169'300	16'590'009	10'807'437
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>5'899'200</i>		<i>5'542'700</i>		<i>5'782'572</i>
10401	Gesundheit Allgemeines (4900)	9'800	4'500	9'800	4'500		
10406	Krankheitsbekämpfung (4320)	2'400		2'400		3'642	
10409	Koordination Freiwilligenarbeit (5350)	156'300		110'200		81'923	
10411	Fachstelle Alter inkl. Alter Allgemeines (5350)	193'000	3'200	192'100	3'200	187'794	4'177
10420	Alterszentrum Breitenhof (ab 1.1.2019 Spezialfinanzierung)	10'428'400	10'428'400	10'362'600	10'362'600	10'186'808	10'186'808
10430	Tagesheim (4210)	285'600	214'100	354'400	266'400	355'722	156'325
10435	Kinderkrippe (5451)	829'300	581'100	638'800	469'600	627'375	407'834
10441	Busbetrieb Alter (5350)	60'500	60'500	63'000	63'000	52'294	52'294
10490	Beiträge	5'225'700		4'978'700		5'094'451	
105	Soziales und Jugend	24'940'100	12'596'600	25'047'500	10'827'100	24'848'109	10'162'721
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>12'343'500</i>		<i>14'220'400</i>		<i>14'685'388</i>
10501	Sozialhilfe (5790)	487'600	3'600	507'200	3'200	503'052	3'330
10502	Sozialberatung (5790)	598'800		606'400		596'957	
10505	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (5720)	7'250'000	3'746'000	8'600'000	3'812'000	8'881'738	4'159'074
10506	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe (5721)					5'280	
10507	Krankenversicherung (5120)	1'300'000	1'300'000	1'400'000	1'405'000	1'304'893	1'306'394
10508	AHV-Beiträge Nichterwerbstätige (5310)	60'000		60'000		76'812	
10512	Kindes- und Erwachsenenschutz (1400)	528'000		481'800		485'040	
10513	Alimentenbevorschussung (5430)	161'500		182'000		87'438	
10514	Kleinkinderbetreuung (5450)						
10516	Beistandschaften für Jugendliche und Kinder (5440)	6'800				3'860	
10517	Beistandschaften für Erwachsene (5450)	484'000		411'000		407'339	
10520	Fachstelle Arbeitsintegration (5590)	192'100		188'800		194'679	
10523	AHV-Zweigstelle (5310)	411'500	14'300	403'800	14'200	407'362	14'251
10524	Verwaltung Zusatzleistungen (5790)	3'000	27'500	2'900	26'400	2'961	26'688
10525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (5525)						
10526	Ergänzungsleistungen zur IV (5220)	4'300'000	3'041'500	4'284'000	2'225'000	4'118'042	1'861'911
10527	Ergänzungsleistungen zur AHV (5320)	5'550'000	3'915'000	5'590'000	2'845'000	5'367'428	2'431'344
10528	Beihilfen, Zuschüsse (5710)	455'000	257'500	465'000	257'500	445'404	217'436
10541	Asylbewerberbetreuung (geführt durch AOZ, Asylorganisation Zürich) (5730)	350'000	28'000	305'000	128'000	380'408	32'646

nach Aufgabe		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10551	Jugend Allgemeines (5440)	190'900	56'700	180'700	52'800	174'207	56'899
10552	Jugendtreff (5440)	235'700	1'000	218'200	1'000	179'530	1'669
10553	Midnight Ball (5440)	16'800	2'400	16'000	2'400	9'876	2'157
10554	Open Sunday (5440)	22'300	2'000	21'600	2'000	13'017	2'000
10555	Prävention in der Gemeinde Rüti (4310)	8'500	2'000	8'500	6'600	1'490	993
10556	Integration (5790)	102'500	46'600	44'600	13'500	39'441	5'550
10557	Integration für Flüchtlinge (5790)	120'000	120'000				
10558	Integration für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (5730)						
10590	Beiträge	1'971'100	32'500	970'000	32'500	1'045'955	40'379
10595	Beiträge Jugendförderung	134'000		100'000		115'900	
106	Raumplanung und Bau	7'128'400	4'734'700	6'956'000	4'733'500	6'810'059	4'704'998
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'393'700</i>		<i>2'222'500</i>		<i>2'105'061</i>
10601	Bauamt (0220)	693'600	527'200	675'000	532'300	654'953	549'087
10602	Vermessung (1400)	39'000	10'000	41'500	7'000	34'929	20'379
10605	Gemeindestrassen, Fuss- und Radwege (6150)	2'285'200	395'200	2'141'000	405'400	2'050'398	358'098
10606	Regionalverkehr (6210)	103'500		102'400		96'907	
10608	Kommunale und regionale Planung (7900)	98'300		103'300		101'865	17'250
10609	Regionale Planungsgruppen (7900)	50'000		50'000		48'130	
10611	Gewässerunterhalt und -verbauungen (7410)	126'000		102'600		72'436	
10619	Korrektur Nettoinvestition auf vorgegebenen Plafonds (6150)	-91'300		-84'400			
10620	Siedlungsentwässerung (Spezialfinanzierung)	3'793'700	3'793'700	3'780'200	3'780'200	3'750'041	3'750'041
10631	Konzessionen (1400)		8'600		8'600		10'143
10690	Beiträge	30'400		400		400	
107	Liegenschaften	2'815'200	1'869'600	2'569'100	1'833'600	2'645'748	1'826'134
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>945'600</i>		<i>735'500</i>		<i>819'614</i>
10701	Verwaltung Liegenschaften (0220)	556'100	127'000	410'200	77'000	396'438	63'500
10709	Unvorherzusehender Aufwand (Kompetenz Ressortvorsteher) (0290)	100'000		100'000			
10710	Liegenschaften VV (0290)	1'600				1'612	
10711	Gemeindehaus (0290)	732'400	103'800	647'800	99'300	559'741	109'138
10712	Amthaus (0290)	223'800	95'200	214'900	95'300	245'268	101'628
10713	Polizeigebäude (1110)	66'600	130'400	70'900	130'400	71'692	135'250
10714	Mehrzweckgebäude Werkstrasse 31 (0290)	153'900	33'400	187'500	33'400	172'687	32'956
10716	Kadaversammelstelle und Garagen Werkstrasse (0290)	4'900	8'600	4'300	8'600	4'552	8'751
10718	Lagerräume (0290)	300	600	100	600	259	600
10721	Forsthütte Batzberg (0290)	2'400	1'300	2'600	1'500	1'811	450
10731	Sportanlage Schützenwiese (3410)	252'900	8'000	207'400	8'000	173'383	5'428
10732	Schützenhaus Hüllstein (3410)	1'200		1'000		1'113	
10735	Flüchtlings- und Notunterkunft (5790)	110'800	181'100	136'400	181'100	94'525	90'550
10736	Werkhofgebäude (6150)	50'200	9'700	50'700	10'200	106'978	20'663
10738	Altes Postumschlaggebäude Bahnhofareal (6150)	23'800	5'200	8'100	5'200	9'417	5'260
10739	Feuerwehrgeräte lokal Fägswil (1500)	4'200		100		4'178	
10740	Feuerwehrmuseum (1500)	800		800		635	
10741	Zivilschutzbauten (1620)	12'200	1'100	11'400	1'200	93'299	57'748
10744	Landwirtschaftsbetrieb Breitenhof (8120)	4'500	10'200	6'900	9'400	4'457	9'404
10751	Restaurant Löwen inkl. Saal (9630)	146'800	75'700	190'500	75'700	237'675	76'211
10754	Ferrachstrasse 52 (9630)						
10755	Wettsteinweg 1 und 3 (9630)	11'700	55'400	15'400	55'400	17'550	50'572
10757	Spitalstrasse 2 (9630) (ab 2019 siehe 10713)						
10758	Werkstrasse 18 (9630)			9'400		23'715	34'936
10759	Breitenhofstrasse 26 (9630)	25'200	24'200	11'300	24'100	11'647	24'224
10761	Alpenstrasse 23 (9630)	5'400	19'200	5'300	19'200	17'503	16'035
10769	Scheunen Langacher (9630)	1'700		1'600		5'363	
10771	Daheimstrasse 2, Tann (9630)	2'800		2'800		3'700	
10773	Grundstücke VV (0290)	19'200	14'400	15'100	14'100	18'239	17'071
10781	Grundstücke FV (9630)	163'500	521'400	160'300	521'400	199'264	488'155
10782	Öffentliche Anlagen (bis 2020) und Brunnen (7100)	41'500		39'500		44'044	
10785	Öffentliche Anlagen (ab 2021) und Spielplätze (3420)	56'600		44'600		20'712	

nach Aufgabe		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10790	Bedürfnisanstalten (7200)	400		400		804	
10791	Beiträge						
10799	Beiträge Liegenschaften "Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti" (0290)	111'700	443'700	94'800	462'500	103'488	477'604
108	Natur und Umwelt	2'668'000	1'563'500	2'439'000	1'489'200	2'433'617	1'424'062
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'104'500</i>		<i>949'800</i>		<i>1'009'555</i>
10801	Natur und Umwelt Allgemeines (7790)	359'600	57'500	357'900	56'800	237'634	54'126
10803	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen (8140)	23'100	1'000	23'100	1'000	16'175	3'811
10804	Jagd und Fischerei (8300)		5'600		5'600		1'117
10806	Naturschutz (7500)	65'100		34'100		34'566	3'700
10807	Grünraumkonzept (7500)	87'200		71'200		70'025	
10810	Forstwirtschaft (8200)	51'600		51'600		51'233	685
10821	Lebensmittelkontrollen (4340)	6'400	3'000	6'400	3'000	5'203	3'091
10822	Tierkörperbeseitigung (7300)	36'100	400	36'100	400	30'179	160
10823	Feuerungskontrolle (7610)	5'500	3'500	5'500		100	3'805
10825	Hundeabgaben (9101)	15'300	103'800	15'300	91'800	17'895	103'760
10826	Hundeversäuberung (6150)	47'100		47'100		42'847	637
10828	Energiestadt (7690)	95'000					
10829	Umsetzungsmassnahmen Energiepolitik (7690)						
10830	Masterplan Energie 2019-2023 (7690)	154'600		170'000		173'187	2'000
10840	Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)	1'081'600	1'081'600	1'012'300	1'012'300	1'023'619	1'023'619
10851	Schwimmbad an der Schwarz (3410)	582'000	289'000	561'100	300'200	625'398	223'552
10890	Beiträge	57'800	18'100	47'300	18'100	105'557	
109	Sicherheit	5'180'600	1'480'300	4'859'900	1'456'700	4'701'059	1'366'785
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'700'300</i>		<i>3'403'200</i>		<i>3'334'274</i>
10901	Sicherheit Allgemeines (1400)	361'500	135'900	356'100	109'200	319'776	72'642
10903	Polizei Rüti (1110)	1'089'900	132'500	1'053'600	138'000	1'003'785	116'884
10904	Verkehrssicherheit (1120)		70'000		70'000		80'610
10906	Einwohnerkontrolle (1400)	300'800	217'200	288'500	222'400	287'366	235'842
10907	Anteil Regionales Zivilstandsamt Rütibubikon-Dürnten-Wald (1400)	70'400		68'000		59'733	
10908	Regionales Zivilstandsamt Rütibubikon-Dürnten-Wald (1408)	365'000	365'000	364'100	364'100	302'473	302'473
10909	Friedhof und Bestattung (7710)	504'700	87'300	503'900	87'300	461'827	173'139
10911	Platzbewirtschaftung (0290)	20'700	33'400	20'700	30'300		9'000
10914	Nachtparkierung (6150)	35'200	62'200	26'500	62'200	34'964	63'501
10915	Parkraumbewirtschaftung (6150)	71'000	290'200	78'500	290'200	70'073	197'622
10916	Signalisationen (6150)	31'900	400	26'900	400	27'973	200
10921	Feuerwehr (1500)	681'300	86'200	685'300	82'600	519'555	60'706
10922	Militär (1610)	2'200		2'200		1'796	
10923	Zivilschutz (1620)	242'600		239'600		421'350	54'167
10941	Schiessanlage (3410)	43'600		47'900		26'807	
10990	Beiträge	1'359'800		1'098'100		1'163'582	
112	Energie und Werke	31'771'900	31'643'700	29'450'000	29'306'200	27'814'879	27'696'690
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>128'200</i>		<i>143'800</i>		<i>118'189</i>
1120	Verwaltung	2'805'500	2'805'500	3'163'300	3'163'300	3'166'804	3'166'804
1121	Elektrizitätsversorgung	12'241'500	12'241'500	12'833'700	12'833'700	12'480'841	12'480'841
1122	Gasversorgung	13'623'600	13'623'600	8'540'800	8'540'800	8'969'469	8'969'469
1123	Wasserversorgung	2'822'400	2'822'400	4'654'500	4'654'500	2'979'395	2'979'395
1124	Wärmeversorgung	278'900	150'700	257'700	113'900	218'370	100'181
Total Aufwand / Ertrag		113'486'800	114'574'800	109'612'400	108'480'700	108'382'741	106'102'270
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		+1'088'000		-1'131'700		-1'080'455	
Total		114'574'800	114'574'800	109'612'400	109'612'400	108'382'741	108'382'741

Budget - Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (nach Institution)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
101	Präsidiales <i>Nettoinvestition</i>	50'000	- 50'000	100'000	- 100'000	131'876	- 31'876
102	Kultur <i>Nettoinvestition</i>	80'000	- 80'000	80'000	- 100'000	-	-
103	Finanzen <i>Nettoinvestition</i>	- 10'000	10'000	- 10'000	10'000	- 10'000	10'000
104	Gesundheit und Alter <i>Nettoinvestition</i>	260'000	- 260'000	669'000	- 669'000	313'940	313'940
105	Soziales und Jugend <i>Nettoinvestition</i>	- -	-	-	-	- 10'005	10'005
106	Raumplanung und Bau <i>Nettoinvestition</i>	5'527'000	445'000 5'082'000	4'707'000	315'000 4'392'000	4'302'801	1'102'273 3'200'528
107	Liegenschaften <i>Nettoinvestition</i>	3'426'000	- 3'426'000	3'250'000	- 3'250'000	1'367'340	- 1'367'340
108	Natur und Umwelt <i>Nettoinvestition</i>	400'000	- 400'000	60'000	- 60'000	47'746	- 47'746
109	Sicherheit <i>Nettoinvestition</i>	221'000	88'000 133'000	652'000	- 652'000	97'215	- 97'215
112	Energie und Werke <i>Nettoinvestition</i>	6'472'000	800'000 5'672'000	4'513'000	1'000'000 3'513'000	4'752'723	1'115'841 3'636'883
Total Ausgaben / Einnahmen		16'436'000	1'343'000	14'031'000	1'325'000	11'013'641	2'238'119
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			-15'093'000		-12'706'000		-8'775'523
Total		16'436'000	16'436'000	14'031'000	14'031'000	11'013'641	11'013'641

Investitionen		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
101	Präsidiales	50'000	-	100'000	-	131'876.23	
	<i>Nettoergebnis</i>		50'000		100'000		131'876.23
5030.00	Übrige Tiefbauten						
INV00335	Elektrische Infrastruktur Fest- und Marktanlässe Areal Amthof - Klosterhof					54'624.85	
5060.00	Mobilien						
INV00001	Ersatz Rollschiebeanlage Archiv					77'251.38	
INV00405	Digitale Veranstaltungs- und Informationstafeln	50'000					
5200.00	Software						
INV00205	Neuerstellung Websites (inkl. Chatbots)			100'000			
102	Kultur	80'000		80'000			
	<i>Nettoergebnis</i>		80'000		80'000		
5040.00	Hochbauten						
INV00337	LED-Beleuchtung Bibliothek	80'000		80'000			
103	Finanzen		10'000		10'000		10'000.00
	<i>Nettoergebnis</i>		10'000		10'000		10'000.00
6450.00	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen						
INV00003	Rückzahlung Darlehen Caritas-Stiftung Tann-Dürnten		10'000		10'000		10'000.00

Investitionen		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
104	Gesundheit und Alter	260'000		669'000		313'393.50	
	<i>Nettoergebnis</i>		260'000		669'000		313'393.50
5040.00	Hochbauten						
INV00006	Ersatz Schnitzelheizung Zentrum Breitenhof	200'000		800'000		31'324.55	
INV00009	Erweiterung Photovoltaikanlage auf Zentrum Breitenhof					148'276.95	
INV00207	Einbau Klimaanlage und Abzugshaube Küche Zentrum Breitenhof					79'841.80	
INV00338	Umbau, Erweiterung Tagesheim Zentrum Breitenhof			100'000			
INV00339	Sanierung Heizverteilung, Ersatz Wärmetauscher Tagesheim und Kinderkrippe Zentrum Breitenhof			50'000			
INV00340	Sanierung Wohnung Breitenhofstrasse 14 Zentrum Breitenhof	50'000		50'000			
INV00361	Ersatz Schaltung Legionellen-Anlage Zentrum Breitenhof			150'000			
INV00409	Eingang, Speisesaal, Beleuchtung Cafeteria, Storen, Mediasteuerung Zentrum Breitenhof	150'000					
INV00410	Versiegelung Gänge Süd- und Westbau Zentrum Breitenhof	50'000					
5060.00	Mobilien						
INV00206	Ersatz 4 Topfwaschautomaten Zentrum Breitenhof					54'496.20	
INV00341	Ersatz 20 Pflegebetten mit Matratzen Zentrum Breitenhof			80'000			
INV00342	Ersatz Pflegenachtische, Lampen Bewohnerzimmer Zentrum Breitenhof			57'000			
INV00407	Ersatz Grundausstattungen Zimmer Zentrum Breitenhof	70'000					
INV00408	Ersatz ICT-Server Zentrum Breitenhof	50'000					
5090.90	Korrektur Nettoinvestition (nur Budget)						
INV00208	Korrektur Nettoinvestition Alterszentrum Breitenhof (nur Budget)	-460'000		-668'000			
5200.00	Software						
INV00343	Ersatz Heimsoftware ERP Zentrum Breitenhof			50'000			
INV00448	Neuinstallation elektronisches Patientendossier (EPD) Zentrum Breitenhof	150'000					
105	Soziales und Jugend						10'004.81
	<i>Nettoergebnis</i>					10'004.81	
6420.00	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände						
INV00321	Rückzahlung Darlehen KESB						6'788.68
6420.00	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände						
INV00322	Rückzahlung Darlehen Berufsbeistandschaft						3'216.13
106	Raumplanung und Bau	5'527'000	445'000	4'707'000	315'000	4'302'801	1'102'273
	<i>Nettoergebnis</i>		5'082'000		4'392'000		3'200'528
5010.00	Strassen und Verkehrswege						
INV00010	Instandstellung Säntisweg			300'000		30'826.75	
INV00013	Instandstellung Goldbach- und Batzbergstrasse	50'000		100'000		9'236.25	
INV00015	Sanierung Tannenbergschweg					70'763.75	
INV00016	Instandstellung Lindenbergschweg und Lindenbergschweg					365'588.40	
INV00017	Begegnungszone Bandwiesstrasse	100'000		100'000			
INV00018	Instandstellung und Neugestaltung Grubenplatz	50'000		500'000			
INV00020	Instandstellung Fussweg entlang Feienbächli	50'000					
INV00021	Neuerstellung Fuss- und Radweg entlang der Jona					2'475.20	
INV00023	Instandstellung Zelghalde					154'763.40	

Investitionen	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INV00024	Instandstellung Aubrig- und Alt-Ferrachstrasse				7'141.15	
INV00025	Neuerstellung Radweg Trümmelweg bis Niggital	50'000		50'000	7'544.00	
INV00026	Instandstellung Gmeindrüti- und Neu Yorkstrasse: Walderstrasse bis Neu Yorkstrasse 11	250'000		250'000		
INV00027	Instandstellung Brücke Breitenhofstrasse über die Jona				672'638.45	
INV00028	Instandstellung Schöneeggstrasse				4'584.00	
INV00029	Sanierung Fägswilerstrasse: Walder- bis Batzbergstrasse				366'009.70	
INV00030	Belagerneuerung Amthofstrasse				5'078.45	
INV00033	Sicherung Strassenschulter Goldbachstrasse				268'973.75	
INV00035	Strassenbeleuchtungen 2019				746.50	
INV00036	Instandstellung Bahnhofunterführungen: Beleuchtung, Malerarbeiten			100'000		
INV00038	Instandstellung Neuhofstrasse	650'000			9'337.60	
INV00039	Instandstellung Neuwiesenstrasse	350'000		350'000	2'841.15	
INV00040	Neuerstellung Fusswegverbindung Nauengüetli bis Eschenmattweg	50'000		100'000		
INV00048	Behindertengerechte Gestaltung Bushaltestelle Bahnhof	100'000		100'000	18'894.45	
INV00209	Instandstellung Talgartenstrasse: Hofwiesen- bis Friedeggstrasse			50'000	378'167.75	
INV00210	Belagsarbeiten 2020				197'375.40	
INV00211	Strassenbeleuchtungen 2020				107'833.90	
INV00212	Ersatz ineffiziente Strassenbeleuchtungen	350'000		350'000	6'387.40	
INV00213	Instandstellung Breitenhofstrasse	100'000		100'000		
INV00214	Fussweg Werner-Weberstrasse	500'000		100'000		
INV00215	Instandstellung Steinacher- und Moosstrasse			500'000	38'465.05	
INV00216	Instandstellung Schlosserstrasse	50'000		300'000		
INV00217	Instandstellung Weierstrasse: Dachseggstrasse bis Weierstrasse 47	650'000				
INV00218	Umsetzung Velokonzept	50'000		200'000	4'308.00	
INV00219	Sanierung Veloabstellanlagen	150'000		150'000		
INV00344	Strassenbeleuchtungen 2021			150'000		
INV00346	Instandstellung Konsum- und Weinbergstrasse	500'000		500'000		
INV00347	Instandstellung Niggitalstrasse: Walderstrasse bis Tannenbergweg	50'000		650'000		
INV00348	Rückbau und Sanierung Fägswilerstrasse, Goldbach- bis Walderstrasse (Grundtal)	50'000		50'000	13'555.55	
INV00349	Belagsarbeiten 2021			200'000		
INV00396	Sanierung Durchlass Burggraben Goldbachstrasse			100'000		
INV00411	Strassenbeleuchtungen 2022	100'000				
INV00412	Instandstellung Graf- und Schulstrasse	30'000				
INV00413	Instandstellung Niggitalstrasse: Tannenbergweg bis Niggitalweidholzweg	650'000				
INV00414	Instandstellung Niggitalstrasse: Niggitalweidholzweg bis Niggitalstrasse (Ring)	50'000				
INV00415	Instandstellung Schwarzstrasse: Bereich Packsys	350'000				
INV00416	Instandstellung Schwarzstrasse inkl. Parkplätze: Bereich Schwimmbad	100'000				
INV00418	Umsetzung Velomassnahmen: Veloring	400'000				
INV00419	Belagsarbeiten 2022	200'000				
INV00449	Begegnungszone Bahnhofstrasse	50'000				
5020.00	Wasserbau					
INV00050	Unterhaltsmassnahmen Feienbächli: Moosstrasse bis Jona	50'000		50'000	5'985.35	

Investitionen	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INV00053					-6'499.65	
INV00224						
INV00225						
INV00351						
5030.00						
INV00058					190'388.79	
INV00060					184'281.69	
INV00061					45'362.69	
INV00062					248'303.18	
INV00063						
INV00065						
INV00066					35'110.53	
INV00072						
INV00073						
INV00075						
INV00076						
INV00077						
INV00079						
INV00081						
INV00227						
INV00228					72'058.29	
INV00232						
INV00296					57'411.51	
INV00333					98'163.66	
INV00352						
INV00353						
INV00404						
INV00423						
INV00424						
INV00425						
5040.00						
INV00046					24'574.70	
INV00047						
INV00083					122'815.11	
INV00221						
INV00222						
INV00231					141'101.98	
INV00326					12'568.60	
INV00345						
INV00355						

Investitionen		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INV00421	Personenunterstand Bushaltestelle Sonnenplatz	25'000					
INV00422	Personenunterstand Bushaltestelle Ferrach	25'000					
5060.00	Mobilien						
INV00083	Sanierung Betriebsgebäude ARA					23'270.80	
INV00220	Neuanschaffung Radlader Kramer Allrad 650 für Unterhaltsdienst (Jg. 2013)					53'957.70	
INV00354	Ersatz Schaltschränke Felder 1 und 21 ARA			110'000			
INV00420	Ersatz DFSK-Kleintransporter Unterhaltsdienst (Jahrgang 2015)	70'000					
5090.90	Korrektur Nettoinvestition (nur Budget)						
INV00043	Korrektur Nettoinvestition Raumplanung und Bau ohne SF (nur Budget)	-3'650'000		-3'275'000			
INV00107	Korrektur Nettoinvestition Siedlungsentwässerung (nur Budget)	-1'433'000		-1'118'000			
5290.00	Übrige immaterielle Anlagen						
INV00070	Kanalzustandserfassung und Zustandsplan					128'131.37	
INV00223	Überarbeitung Raumentwicklungskonzept Ortsplanung			50'000		13'903.70	
INV00229	Genereller Entwässerungsplan (GEP2)	2 200'000		150'000		39'549.81	
INV00331	Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet	50'000		50'000		32'245.85	
INV00350	Überarbeitung Ortsplanung	200'000		150'000			
6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden						
INV00060	Erneuerung Kanalisation Friedeggstrasse						23'000.00
INV00079	Erweiterung Schlammbehandlung ARA		50'000				
INV00080	Ersatz Filterpumpen ARA						1'748.00
INV00081	Denitrifikation ARA		15'000				
INV00083	Sanierung Betriebsgebäude ARA						28'000.00
INV00085	Ersatz Flockungsmittelstation ARA						19'761.09
INV00231	Ersatz Schaltschränke 11 bis 14 ARA						27'000.00
INV00232	Betoninstandsetzung Filteranlagen ARA				40'000		
INV00333	Ersatz Gasometer ARA						19'000.00
INV00354	Ersatz Schaltschränke Felder 1 und 21 ARA				25'000		
INV00355	Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW) ARA		55'000				
INV00425	Betonsanierung neue Biologie ARA		75'000				
6350.00	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen						
INV00060	Erneuerung Kanalisation Friedeggstrasse						14'111.98
6370.00	Anschlussgebühren						
INV00074	Kanalisationsanschlussgebühren		250'000		250'000		944'563.98
6370.01	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten						
INV00060	Erneuerung Kanalisation Friedeggstrasse						25'088.02
107	Liegenschaften	3'426'000		3'250'000		1'367'340	403
	<i>Nettoergebnis</i>		3'426'000		3'250'000		1'366'937
5000.00	Grundstücke						
INV00357	Erwerb Grundstück Kat.Nr. 1470 Sportanlage Schützenwiese	280'000		140'000			
5030.00	Übrige Tiefbauten						
INV00356	Neugestaltung Umgebung, Vorplatz Gemeindehaus	50'000		50'000			
INV00451	Provisorische Parkierung Schützenwiese	350'000					
5290.00	Übrige immaterielle Anlagen						
INV00450	Umsetzungsmassn. 2000-Watt-Gesellschaft div. Liegenschaften	100'000					

Investitionen	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5040.00 Hochbauten						
INV00086 Heizungssanierung, funktionale Optimierung, Treppenhausbeleuchtung, Klimatisierung Trauzimmer Amthaus					1'144.30	
INV00089 Erneuerung Beleuchtung Gemeindehaus	600'000		230'000		1'077.00	
INV00092 Massnahmen Sicherheitsnachweise Elektroinstallationen diverse Liegenschaften					3'138.30	
INV00099 Neubau Flüchtlings- und Notunterkunft Breitenhofstrasse 40					876'713.65	
INV00102 Aussensanierung Feuerwehrgerätelokal Fägswil					82'608.10	
INV00233 Anpassungen und Büromutationen Steueramt und Bauamt im Gemeindehaus					51'374.00	
INV00234 Ersatz Telefonanlage, Mutteruhr Gemeindehaus			100'000			
INV00235 Bauliche Massnahmen Gewaltprävention Gemeindehaus			100'000			
INV00236 Sanierung Hauptdach und Oblicht, Installation Photovoltaikanlage Gemeindehaus			1'250'000		39'678.91	
INV00237 Ersatz Feldgeräte Leitsystem Gemeindehaus	250'000		250'000			
INV00238 Sanierung Lift Gemeindehaus					65'261.76	
INV00239 Umbau Hauswartwohnung in Büros im Gemeindehaus			400'000			
INV00240 Ersatz Fenster und Sanierung Dachreiter Amthaus	200'000		200'000		6'020.09	
INV00242 Neubau Carport Kantonspolizei inkl. Kanalisation Polizeigebäude	75'000				3'592.90	
INV00244 Aussenabschlüsse Eingangstüren, Tore Feuerwehr, Werkstrasse 31	100'000					
INV00248 Sanierung und Teilabbruch mschlaggebäude	50'000					
INV00336 Photovoltaikanlage auf WohnWerk					52'999.90	
INV00426 Anpassungen und Büromutationen Einheitsgemeinde im Gemeindehaus	150'000					
INV00427 Erneuerung Versiegelung bei Fenstern und Balkon-Türen, sommerlicher Wärmeschutz Gemeindehaus	100'000					
INV00429 Umgestaltung Eingangsbereich inkl. Sicherheitsmassnahmen im Gemeindehaus	400'000					
INV00430 Ersatz Lüftungsanlagen Amthaus	50'000					
INV00431 Ersatz Hebebühne und Hallenboden Werkhof	150'000					
5090.90 Korrektur Nettoinvestition (nur Budget)						
INV00108 Korrektur Nettoinvestition Liegenschaften (nur Budget)	-1'478'000		-1'435'000			
5290.00 Übrige immaterielle Anlagen						
INV00097 Sportstättenkonzept Entwicklung Schützenwiese	150'000		150'000		9'618.70	
5520.00 Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden						
INV00397 Erhöhung Beteiligungsanteile an "Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti"	1'700'000		1'700'000			
5620.00 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände						
INV00330 Investitionsbeiträge 2020 Liegenschaften "Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti"					174'112.10	
INV00362 Investitionsbeiträge 2021 Liegenschaften "Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti"			115'000			
INV00452 Investitionsbeiträge 2022 Liegenschaften "Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rüti"	149'000					

Investitionen		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6350.00	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen						
INV00238	Sanierung Lift Gemeindehaus						402.90
108	Natur und Umwelt	400'000		60'000		47'746.15	0
	<i>Nettoergebnis</i>		400'000		60'000		47'746
5030.00	Übrige Tiefbauten						
INV00358	Sanierung Böschung Schwimmbad	100'000		60'000			
INV00433	Sanierung Schwimmbad	100'000					
5040.00	Hochbauten						
INV00252	Anpassungen Anlieferung Chemie UG Schwimmbad	60'000					
5290.00	Übrige immaterielle Anlagen						
INV00109	Altlastenuntersuchung und sanierung verschiedene Standorte	-40'000				47'746.15	
5660.00	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck						
INV00453	Investitionsbeitrag an Sanierung Flurwege	100'000					
109	Sicherheit	221'000	88'000	652'000		97'214.97	
	<i>Nettoergebnis</i>		133'000		652'000		97'215
5040.00	Hochbauten						
INV00111	Erweiterungen Friedhof: Gemeinschaftsgrab					26'434.80	
5060.00	Mobilien						
INV00359	Ersatz Pionierfahrzeug Feuerwehr (Jahrgang 1985)			475'000			
INV00444	Ersatz Personentransporter Feuerwehr	86'000					
INV00445	Ersatz Motorspritze Feuerwehr	88'000					
5090.00	Übrige Sachanlagen						
INV00360	Umrüsten Parkuhren auf 4G-Netz			80'000			
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände						
INV00325	Investitionsbeitrag 2020 an Sicherheitszweckverband Bachtel					70'780.17	
INV00363	Investitionsbeitrag 2021 an Sicherheitszweckverband Bachtel			97'000			
INV00454	Investitionsbeitrag 2022 an Sicherheitszweckverband Bachtel	47'000					
6340.00	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen						
INV00444	Ersatz Personentransporter Feuerwehr		38'000				
INV00445	Ersatz Motorspritze Feuerwehr		50'000				
112	Energie und Werke	6'472'000	800'000	4'513'000	1'000'000	4'752'723	1'115'841
	<i>Nettoergebnis</i>		5'672'000		3'513'000		3'636'883
5030.00	Übrige Tiefbauten						
INV00164	EV: Fägswilerstrasse 55 bis Waldlerstrasse			190'000			
INV00165	EV: Feienstrasse, Moosstrasse 32 bis Steinacherstrasse 7					90'501.12	
INV00166	EV: Goldbachstrasse 16 bis Batzbergstrasse 14	324'000		120'000			
INV00167	EV: Goldbachstrasse 9-18					62'955.76	
INV00168	EV: HS-Kabel TS Bandwies - TS Seidenhof - TS Obertann					31'851.20	
INV00169	EV: HS-Kabel und LWL TS Hinter Pilgersteg - TS Fägswil			117'000			
INV00170	EV: HS-Kabel TS Obertann - TS Haldenweg (Quartierplan Rebrain)					1'200.00	
INV00171	EV: Lindenbergstrasse 28-42					38'303.65	
INV00172	EV: Waldau Spitalstrasse					64'176.81	
INV00174	EV: Säntisweg					165'724.45	
INV00255	EV: Hauptstrasse 18/25 und 24/27					95'657.42	
INV00256	EV: Hauptstrasse 44-61, Tann					133'453.20	
INV00257	EV: HS-Kabel TS Gartencenter - TS Kengelwies					2'222.78	
INV00258	EV: Verbindung TS Kengelwies - TS Seidenhof					85'770.74	
INV00259	EV: Neuhusweg 25 bis Langacher					11'566.06	

Investitionen		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INV00260	EV: Tannenbergweg 9 bis Niggitalstrasse 18					77'982.37	
INV00262	EV: Zelghalden, Moosstrasse 53 bis Berghofweg 2					200'446.12	
INV00263	EV: Steinacherstrasse 4 bis Moosstrasse 22					15'142.40	
INV00264	EV: Eichwiesstrasse			144'000			
INV00266	EV: Kreuzung Rosenberg und Talgarten					22'466.10	
INV00267	EV: Bogenackerstrasse					7'463.23	
INV00299	EV: Aubrigstrasse 1-12 bis Alt-Ferrachstrasse 2-10					710.03	
INV00300	EV: Bahnhof Tann-Dürnten					5'722.50	
INV00301	EV: Gmeindrütistrasse 1 bis Lorenweg					11'001.76	
INV00302	EV: Überbauung Sechten, Erschliessung					-6'942.44	
INV00304	EV: Berghofstrasse 3 bis Berghofweg 16					212'040.88	
INV00364	EV: Bergblickstrasse bis Katzenweg			160'000			
INV00365	EV: Bogenackerstrasse 15-25, Tann (2. Etappe)			200'000			
INV00366	EV: Hauptstrasse 24-42, Tann			260'000			
INV00367	EV: HS-Kabel und LWL TS Hinter Pilgersteg - TS Neuhof			126'000			
INV00368	EV: HS-Kabel und LWL TS Kengelwies - TS Löwen			180'000			
INV00369	EV: Neuwiesenstrasse			176'000			
INV00370	EV: Neu Yorkstrasse 2-10a	405'000		72'000			
INV00371	EV: Niggitalstrasse 11 bis Walderstrasse			180'000			
INV00372	EV: Schlosserstrasse			80'000			
INV00373	EV: Steinwiesenstrasse			80'000			
INV00391	EV: HS-Kabel und LWL TS Ober-tann - TS Kengelwies	80'000		75'000			
INV00417	EV: Guldistudstrasse 53-59, Tann	216'000					
INV00434	EV: Frohwiesstrasse 24-32	99'000					
INV00436	EV: HS-Kabel und LWL TS Ober-tann - TS Guldistud	120'000					
INV00437	EV: Niggitalstrasse 19-35	216'000					
INV00440	EV: Turner- und Schulhausstrasse, Tann	65'000					
INV00441	EV: Weid bis Kreuzung Hüllistein	292'000					
INV00455	EV: Hauptstrasse 24-32 Tannhofweg, Tann	198'000					
INV00179	GV: Ebmattstrasse, Bubikon	128'000					
INV00181	GV: Feienstrasse, Moosstrasse 32 bis Steinacherstrasse 7					8'226.16	
INV00182	GV: Goldbachstrasse 9-18					51'230.31	
INV00183	GV: Goldbachstrasse 16 bis Batzbergstrasse 14	170'000		110'000			
INV00184	GV: Lindenbergstrasse 28-42					12'306.29	
INV00185	GV: Waldau Spitalstrasse					142'542.09	
INV00274	GV: Zelghalden, Moosstrasse 53 bis Berghofweg 2					13'878.42	
INV00275	GV: Steinacherstrasse 4 bis Moosstrasse 22					733.02	
INV00276	GV: Eichwiesstrasse			66'000			
INV00278	GV: Zürcher-, Dürntner-, Bachtel-, Ringwilerstrasse, Hinwil			100'000			
INV00376	GV: Neuwiesenstrasse			20'000			
INV00377	GV: Neu Yorkstrasse 2-10a	111'000		160'000			
INV00379	GV: Ringwilerstrasse, Hinwil			80'000			
INV00398	GV: Aubrigstrasse 1-12 bis Alt-Ferrachstrasse 2-10					2'946.47	
INV00191	WV: Fägswilerstrasse 55 bis Walderstrasse			100'000			
INV00192	WV: Feienstrasse, Moosstrasse 32 bis Steinacherstrasse 7					68'855.96	
INV00193	WV: Goldbachstrasse 16 bis Batzbergstrasse 14	405'000		225'000			
INV00194	WV: Goldbachstrasse 9-18					156'341.18	
INV00195	WV: Lindenbergstrasse 28-42					17'987.24	

Investitionen	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INV00196	WV: Reservoir Laufenbach, Neu- bau		800'000		1'674'269.4	
INV00197	WV: Trümmenweg bis Tannen- bergweg				23'759.34	
INV00198	WV: Wagnerfeldstrasse bis Ried- wiesstrasse, Wagen				28'686.63	
INV00199	WV: Waldau Spitalstrasse				21'996.14	
INV00201	WV: Säntisweg				159'317.71	
INV00285	WV: Tannenbergweg 9 bis Niggi- talstrasse 18				99'905.30	
INV00286	WV: Zelghalden, Moosstrasse 53 bis Berghofweg 2				216'152.41	
INV00287	WV: Steinacherstrasse 4 bis Moosstrasse 22				5'439.87	
INV00288	WV: Eichwiesstrasse		165'000			
INV00290	WV: Neuhusweg 25 bis Langacher				59'843.76	
INV00312	WV: Aubrigstrasse 1-12 bis Alt- Ferrachstrasse 2-10				2'946.52	
INV00316	WV: GWPW Wagen bis Wagner- feldstrasse 6				425.00	
INV00318	WV: Gmeindrütistrasse 1 bis Lo- renweg				38'102.09	
INV00319	WV: Berghofstrasse 3 bis Berghof- weg 16				158'952.87	
INV00380	WV: Bergblickstrasse bis Katzen- weg		49'000			
INV00381	WV: Neuwiesenstrasse		166'000			
INV00382	WV: Neu York bis Niggital	216'000	99'000			
INV00383	WV: Neu Yorkstrasse 2-10a	828'000	248'000			
INV00384	WV: Niggitalstrasse 11 bis Walder- strasse		30'000			
INV00385	WV: Schlosserstrasse		45'000			
INV00386	WV: Moosstrasse bis Sonnenbühl- weg und Steinwiesenstrasse bis Steinstrasse		20'000		1'000.00	
INV00387	WV: Trox Hesco Neubau	446'000	248'000			
INV00435	WV: Frohwiesstrasse 24-32	234'000				
INV00438	WV: Niggitalstrasse 19-35	250'000				
INV00442	WV: Weid bis Kreuzung Hüllistein	406'000				
INV00294	Wärmeverbund ARA	2'250'000	335'000		142'313.80	
INV00390	Wärmeverbund Sek / altes Spital	280'000	270'000			
5040.00	Hochbauten					
INV00175	EV: Carport bei Pausenunterstand GWR		67'000		100.00	
INV00176	EV: Trafostation Aubrig				108'449.56	
INV00268	EV: Trafostation Schanz HS und NS				163'601.00	
INV00270	EV: Wärmezentrale, Ergänzungs- baute GWR	57'000	114'000			
INV00272	EV: Ersatz Schliesssystem GWR				2'273.25	
INV00374	EV: Trafostation Gartencenter		50'000			
INV00375	EV: Trafostation Schnyder, Tann		150'000			
INV00439	EV: Trafostation ARA	250'000				
INV00443	EV: Elektroladestation	60'000				
INV00188	GV: Carport bei Pausenunterstand GWR		67'000		100.00	
INV00280	GV: Gasstation DRM Werk, Neu- bau	123'000	246'000			
INV00281	GV: Wärmezentrale, Ergänzungs- baute GWR	56'000	113'000			
INV00283	GV: Ersatz Schliesssystem GWR				757.75	
INV00309	GV: DRM-Station Rothaus, Dürnten				28'653.01	
INV00202	WV: Carport bei Pausenunterstand GWR		66'000		100.00	
INV00291	WV: Wärmezentrale, Ergänzungs- baute GWR	56'000	113'000			
INV00293	WV: Ersatz Schliesssystem GWR				757.75	
5060.00	Mobilien					
INV00178	EV: Smart Meter	473'000	629'000		71'239.97	
INV00190	GV: Smart Meter	35'000	64'000		2'998.34	
INV00378	GV: Ersatz-Fahrzeug Transporter IVECO		33'000			
INV00204	WV: Smart Meter	40'000	80'000		3'920.92	

Investitionen		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INV00388	WV: Ersatz-Fahrzeug Transporter IVECO			32'000			
5090.90	Korrektur Nettoinvestition (nur Budget)						
INV00132	EV: Korrektur Nettoinvestition (nur Budget)	-966'000		-1'260'000			
INV00140	GV: Korrektur Nettoinvestition (nur Budget)	-311'000		-529'000			
INV00149	WV: Korrektur Nettoinvestition (nur Budget)	-1'265'000		-1'068'000			
5290.00	Übrige immaterielle Anlagen						
INV00392	Wärmeverbunde: weitere Projektierungen			50'000			
INV00446	Wärmeverbund ab Reservoir Lauferbach, Projektierung	50'000					
INV00447	Wärmeverbunde: Entwicklung Energiecontracting Projekte	75'000					
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände						
INV00320	WV: Investitionsbeiträge für Ringschluss GWVZO					-67'802.27	
6310.00	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten						
INV00320	WV: Investitionsbeiträge für Ringschluss GWVZO						17'731.50
6370.00	Anschlussgebühren						
INV00133	EV: Anschlussgebühren		450'000		650'000		634'875.11
INV00151	WV: Anschlussgebühren		350'000		350'000		463'234.11
Total Ausgaben / Einnahmen		16'436'000	1'343'000	14'031'000	1'325'000	11'013'641	2'238'522
Nettoinvestitionen			15'093'000		12'706'000		8'775'120
Total		16'436'000	16'436'000	14'031'000	14'031'000	11'013'641	11'013'641

Budget - Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (nach Institution)		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
103	Finanzen	-	-	-	-	23'047	
	<i>Nettoergebnis</i>		-		-		23'047
107	Liegenschaften	350'000	-	500'000	-	864'143	23'047
	<i>Nettoergebnis</i>		350'000		500'000		841'097
Total Ausgaben / Einnahmen		350'000	-	500'000	-	887'190	23'047
Nettoinvestitionen			350'000		500'000		864'143
Total		350'000	350'000	500'000	500'000	887'190	887'190

Investitionen		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
103	Finanzen					23'046.60	
	<i>Nettoergebnis</i>						23'046.60
7700.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung						
INV00401	Buchgewinn aus Abtretung 141 m2 Landfläche an der Spitalstrasse, Kat.Nr. 7457					23'046.60	
107	Liegenschaften	350'000		500'000		864'143.30	23'046.60
	<i>Nettoergebnis</i>		350'000		500'000		841'096.70
7000.00	Investitionen in Grundstücke						
INV00128	Umsetzung Erschliessung Quartierplan Grundstück Waldau, Kat. Nr. 6504 + 7421					489'818.40	

Investitionen	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7040.00	Investitionen in Gebäude					
INV00122					191'173.40	
INV00250	200'000		400'000			
INV00432	50'000					
7090.00	Investitionen in übrige Sachanlagen					
INV00124					183'151.50	
INV00389	100'000		100'000			
8000.00	Verkauf von Grundstücken					
INV00400						23'046.60
Total Ausgaben / Einnahmen	350'000	-	500'000	-	887'189.90	23'046.60
Nettoinvestitionen		-350'000		-500'000		-864'143.30
Total	350'000	350'000	500'000	500'000	887'189.90	887'189.90

2. Genehmigung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung

Das Wichtigste in Kürze

In den vergangenen Jahren haben die Gemeindewerke aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätsversorgung jährlich rund CHF 300'000.00 als sogenannte Konzessionsgebühren an den allgemeinen Steuerhaushalt abgeführt. Mit diesen Gebühren sollte die Benützung des öffentlichen Raums durch die Elektrizitätsversorgung abgegolten werden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat am 10. September 2020 entschieden, dass eine Gemeinde von einem Netzbetreiber (elektrische Leitungen), der ein Teil der Gemeindeverwaltung und damit Teil der Gemeinde selbst ist, keine Konzessionsgebühren verlangen darf. Ausserdem hielt das Verwaltungsgericht fest, dass der Erhebung einer Konzessionsgebühr § 37 Abs. 1 und 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) entgegenstehe, dieses schliesst die Gebührenerhebung für Werkleitungen aus.

Um weiterhin (ab dem Jahr 2022) eine Vergütung an den allgemeinen Steuerhaushalt sicherstellen zu können, ist ein Gemeindeerlass notwendig. Damit wird die formell-gesetzliche Grundlage für eine solche Vergütung geschaffen.

Die Elektrizitätsversorgung der Gemeindewerke betreibt in Rüti 7'400 Zähler (Stand 31. Dezember 2020). Mit der vorgeschlagenen Abgabe in der Höhe von CHF 3.40 pro Zähler und Monat, erhoben bei den Kundinnen und Kunden in Rüti, ergibt sich pro Jahr eine totale Vergütung von rund CHF 302'000.00 zugunsten des allgemeinen Steuerhaushalts. Diese Abgabe ersetzt die bisherige Konzessionsgebühr und führt somit im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zu keinen Mehrkosten bei den Kundinnen und Kunden.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

In den vergangenen Jahren haben die Gemeindewerke aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätsversorgung jährlich rund CHF 300'000.00 als sogenannte Konzessionsgebühren an den allgemeinen Steuerhaushalt abgeführt. Mit diesen Gebühren sollte die Benützung des öffentlichen Raums durch die Elektrizitätsversorgung abgegolten werden.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Entscheid VB.2020.00129 vom 10. September 2020 entschieden, dass eine Gemeinde von einem Netzbetreiber (elektrische Leitungen), der ein Gemeindewerk ohne eigene Rechtspersönlichkeit, also Teil der Gemeindeverwaltung und damit Teil der Gemeinde selbst ist, keine Konzessionsgebühren verlangen darf. Dies gilt auch für sogenannte eigenwirtschaftliche Gemeindebetriebe nach § 88 des Gemeindegesetzes (GG). Sie sollen zwar ihren Aufwand mit Entgelten für ihre Dienstleistungen decken, sind aber in Haushalt

und Rechnung der Gemeinde integriert. Benutzt die Gemeinde selbst den eigenen Grund und Boden, liegt keine Sondernutzung vor. Es können deshalb auch keine Sondernutzungskonzessionen von diesen Betrieben erhoben werden. Ausserdem hielt das Verwaltungsgericht fest, dass selbst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Grundlage der Erhebung einer Konzessionsgebühr § 37 Abs. 1 und 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) entgegenstehe, denn § 37 Abs. 2 StrG schliesst die Gebührenerhebung für Werkleitungen aus. Mit Werkleitungen sind insbesondere Leitungen für Trink- und Abwasser sowie Strom gemeint.

Um weiterhin, das heisst ab dem Jahr 2022, eine Vergütung aus der Elektrizitätsversorgung an den allgemeinen Steuerhaushalt sicherstellen zu können, ist ein Gemeindeerlass notwendig. Damit wird die formell-gesetzliche Grundlage für eine solche Vergütung geschaffen. Der Gemeindeerlass (Verordnung) muss den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht genügen und infolge dessen die Grundzüge der Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage) enthalten.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden sind massvolle Abgaben aus der Elektrizitätsversorgung an den Steuerhaushalt möglich. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Abgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass (Verordnung) zu regeln. Zuständig in Rüti ist die Gemeindeversammlung.
- In der Verordnung ist insbesondere die Bemessung der Abgabe zu regeln.
- Die Regelung der Bemessung der Abgabe kann exakt erfolgen (z.B. 3 % des Umsatzes). Zulässig ist auch, dass in der Verordnung ein maximaler jährlicher Betrag festgelegt wird. Bis hin zu dieser Obergrenze könnte dann der Gemeinderat eine Gewinnabgabe festsetzen.

Kernpunkte der neuen Verordnung

Für die Verzinsung und Risikoabgeltung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte in der Elektrizitätsversorgung der Gemeindewerke erhebt die Gemeinde Rüti eine Abgabe.

Die Abgabe soll CHF 3.40 pro Zähler und Monat betragen. Damit ergeben sich mit den in Rüti betriebenen 7'400 Zählern eine Abgabe pro Jahr in der Höhe von rund CHF 302'000.00, was in der Höhe den bisherigen Konzessionsabgaben entspricht und damit zu keinen Mehrkosten bei den Kundinnen und Kunden führt.

Der Gemeinderat kann die Abgabe alle 4 Jahre an die Teuerung anpassen. Die neue Verordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 159 vom 21. September 2021, die Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung zuzustimmen.

Referentin: Gemeinderätin Marie-Therese Büsser

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung, an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt einerseits fest, dass gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Zürich, vom 10. September 2020, Konzessionsabgaben für Werkleitungen aus Eigenwirtschaftsbetrieben unzulässig sind (VB.2020.00129).

Andererseits sind aber massvolle Gewinnabgaben eines gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebes, beispielsweise der Elektrizitätsversorgung, möglich, „da das kantonale Recht keine expliziten Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip macht“ (Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 „Eigenwirtschaftsbetriebe“, Ziffer 5.3.3). Die Gewinnabgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass zu regeln“.

Auch wenn die Rechtslage nicht abschliessend beurteilt werden kann, ist die RPK der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung zuzustimmen.



Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung

vom 13. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Gesetzliche Grundlage
Art. 2	Gegenstand der Verordnung
Art. 3	Gebührenhöhe.....
Art. 4	Rechnungsstellung
Art. 5	Fälligkeit
Art. 6	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gesetzliche Grundlage Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 12 Ziffer 8 und 9 der Gemeindeordnung erlassen.
- Art. 2 Gegenstand der Verordnung Für die Verzinsung und Risikoabgeltung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte in der Elektrizitätsversorgung der Gemeindewerke erhebt die Gemeinde Rüti eine finanzielle Vergütung in Form einer Abgabe.
- Art. 3 Gebührenhöhe ¹ Die Abgabe beträgt CHF 3.40 pro Zähler und Monat
² Die Ansätze können durch Beschluss des Gemeinderats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.
- Art. 4 Rechnungsstellung Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.
- Art. 5 Fälligkeit ¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Gemeinde Rüti erfolgt durch die Gemeindewerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.
² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.
- Art. 6 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
² Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 13. Dezember 2021 genehmigt.

3. Bewilligung für die Projektierung des Holzwärmeverbundes Sekundarschule Rüti mit einem Kredit von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. zulasten der Wärmeversorgung der Gemeindewerke Rüti

Das Wichtigste in Kürze

Die Wärmeversorgung der Sekundarschule muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Das Gebiet Sekundarschule Rüti / ehemaliges Kreisspital Rüti ist im Energieplan der Gemeinde aufgrund der hohen baulichen Dichte als Prioritätsgebiet für einen Wärmeverbund ausgewiesen. Im Zuge dessen wurden durch die Gemeindewerke verschiedene Vernetzungsstrategien für das Gebiet geprüft. Zur fachlichen Unterstützung und der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie wurde ein externes Ingenieurbüro beigezogen.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden insgesamt acht Versorgungsvarianten, inklusive einer Referenzvariante mit Biogas untersucht. Es zeigte sich, dass eine Verbundlösung auf Basis einer Holzschnitzelanlage die niedrigsten Wärmegestehungskosten aufweist, bei vergleichsweise grösster CO₂-Emissionsreduktion. Die Realisation des Wärmeverbunds soll etabliert und bedarfsgerecht erfolgen.

Mit der beantragten Projektierung soll eine weitere Konkretisierung des Projektes erfolgen. Damit wird der Detaillierungsgrad der Planung und die Kostengenauigkeit erhöht werden. Es können weitere potenzielle Wärmeabnehmende eruiert werden, was sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Wärmeverbundes auswirkt. Auch innovative Weiterentwicklungen sind möglich und können weiter konkretisiert werden.

Der Wärmeverbund soll von den Gemeindewerken Rüti aufgebaut und betrieben werden. Für die Projektierung und weitere Planung dieses Wärmeverbundes wird ein Kredit in der Höhe von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. zulasten der Wärmeversorgung der Gemeindewerke beantragt.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Mit Beschluss Nr. 208 vom 4. November 2014 verabschiedete der Gemeinderat den Bericht zum Energiekonzept und zur Energieplanung. Darin sind Ziele bezüglich Energieeffizienz, CO₂-Ausstoss und Anteil erneuerbarer Energien festgelegt. Der Energieplan wurde am 9. März 2015 von der kantonalen Baudirektion genehmigt. Der Leistungsausweis für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik spiegelt sich auch in der Verleihung des Labels „Energistadt Gold“, welches die Gemeinde seit 2015 trägt und in der erfolgreichen Re-Zertifizierung 2020.

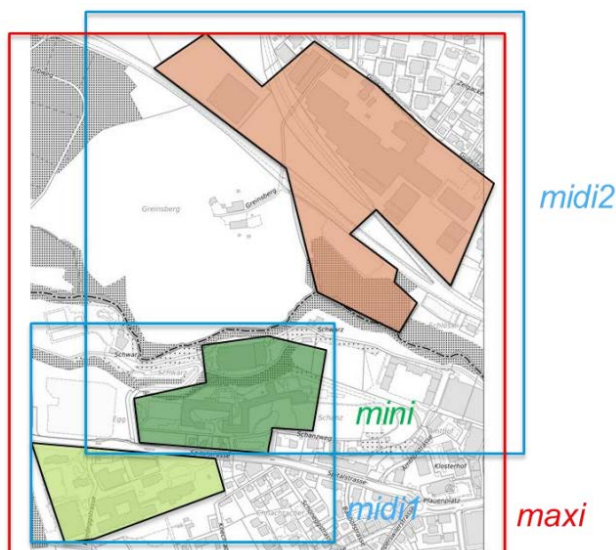
Die Wärmeversorgung der Sekundarschule muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Das Gebiet Sekundarschule Rüti / ehemaliges Kreisspital Rüti (nachfolgend ehemaliges Spital) ist im Energieplan der Gemeinde aufgrund der hohen baulichen Dichte als Prioritätsgebiet für einen Wärmeverbund ausgewiesen. Im Zuge dessen,

wurden durch die Gemeindewerke Vernetzungsstrategien für das Gebiet geprüft. Die Begleitung der Prozesse erfolgte durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus Personen aus dem Gemeinderat, der Schule und der Schulpflege, des Zweckverbandes ehemaliges Spital und des Natur- und Umweltamtes zusammensetzte. Die fachliche Unterstützung und die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie erfolgte durch die Firma Amstein + Walther AG Engineering + Consulting, Zürich.

Ergebnisse Machbarkeitsstudie

In einer ersten Phase wurden Grundlagen und mögliche Vernetzungsstrategien für das Gebiet der Sekundarschule plus Sporthalle Schwarz betrachtet, wobei die Möglichkeit einer späteren Versorgung des ehemaligen Spitalareals mitbetrachtet wurde. Die verschiedenen Versorgungsvarianten und die möglichen Energieträger für die Wärmeversorgung dieser Versorgungsperimeter wurden mit den relevanten Akteuren diskutiert und eine Vorauswahl für die nächste Phase getroffen.

In der zweiten Phase wurden die gewählten Versorgungsvarianten, basierend auf Holzschnitzeln sowie Wärmepumpe mit Erdwärmesonden, vertieft. Der betrachtete Versorgungsperimeter wurde mit der Produktionsstätte der Gärtnerei Meier in Tann erweitert, da die Gärtnerei Meier einen hohen Wärmebedarf hat und ihrerseits Interesse an einer gemeinsamen, erneuerbaren Wärmeversorgung zeigte. Entsprechend wurden vier verschiedene Vernetzungsstrategien untersucht, von einer Versorgung nur der Sekundarschule und Turnhalle Schwarz bis zur Versorgung aller Verbraucherrinnen.



Untersuchte Vernetzungsstrategien mit unterschiedlich grossen Versorgungsperimetern in der Machbarkeitsstudie

Insgesamt wurden in der Machbarkeitsstudie acht Versorgungsvarianten technisch ausgearbeitet, inklusive einer Referenzvariante mit Biogas. Je nach Vernetzungsstrategie und Grösse des Versorgungsperimeters änderten sich Standort und Grösse der Heizzentrale sowie der Energieträger für die Wärmeversorgung. Für jede Variante wurden die Investitionen und die Wärmegestehungskosten bestimmt, sowie die ökologischen Auswirkungen untersucht.

Es zeigte sich, dass eine Versorgung aller Verbraucherinnen (inkl. der Option einer späteren Versorgung des ehemaligen Spitalareals) mit einer Holzschnitzel-Anlage die niedrigsten Wärmegestehungskosten aufweist, bei vergleichsweise grösster CO₂-Emissionsreduktion.

Die Gemeindewerke und die Gärtnerei Meier erarbeiteten, der Planungsphase entsprechend, eine Absichtserklärung für die Wärmelieferung und -abnahme, welche beidseitig unterzeichnet vorliegt. Das ehemalige Spitalareal könnte mittelfristig ebenfalls mit Wärme erschlossen werden. Das Konzept zur Umgestaltung des Areals ehemaliges Spital wird jedoch erst in den nächsten fünf bis zehn Jahren entwickelt.

Gesamtkosten Wärmeverbund

Für das Gesamtprojekt (exkl. MwSt., inkl. Planungshonorare) liegt eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25 % vor:

Gesamtkosten (ohne Anschluss ehemaliges Spitalareal)	CHF
Bau Heizzentrale	1'401'800.00
Wärmeerzeugung	2'087'900.00
Wärmeverteilung	925'100.00
Wärmeübergabe	103'800.00
Reserve, Unvorhergesehenes	383'000.00
Total Kosten (exkl. MwSt., +/-25%)	4'901'600.00

Wärmegestehungskosten

Die Gestehungskosten umfassen die mittleren Jahreskosten (Kapital-, Betriebs- und Energiekosten) bezogen auf die erzeugte Nutzenergie. Für den Holzwärmeverbund liegen die Gestehungskosten mit aktuellem Planungsstand zwischen 16 und 19 Rp./kWh (exkl. MwSt.), je nach Grösse des realisierten Versorgungssperimeters. Marktübliche Wärmegestehungskosten mit verschiedenen Energieträgern liegen bei ca. 17 - 18 Rp./kWh (exkl. MwSt.).

Ökologie

Der Wärmeverbund führt zu einer deutlichen Reduktion der CO₂-Emissionen gegenüber dem Status quo. Die CO₂-Emissionen pro Jahr reduzieren sich um rund 1'370 t bei Versorgung aller Verbraucherinnen. Dies entspricht in etwa den CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von rund 460'000 Litern Heizöl pro Jahr oder den Emissionen aus der Beheizung von rund 230 Einfamilienhäusern mit einer Ölheizung.

Ressource Holz

Die Holzschnitzelverfügbarkeit wurde mit der Forstverwaltung sowie dem Staatswald Tössstock abgeklärt. Der Bedarf für den gesamten Wärmeverbund kann zwar aufgrund des grossen Holzbedarfs nicht lokal, aber voraussichtlich regional gedeckt werden.

Projektierungskredit

Nach dem Vorliegen der Machbarkeitsstudie ist für die Fortsetzung der Planung wiederum die fachspezifische Unterstützung von versierten Planungsfachleuten zur Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojektes notwendig. Im Projektierungskredit sind die Teilleistungen gemäss der SIA-Phase 3 Projektierung (inkl. Bewilligungsphase) enthalten.

In der Projektierungsphase erhöhen sich der Detaillierungsgrad der Planung und damit auch die Kostengenauigkeit. Es können weitere potenzielle Wärmeabnehmer eruiert werden, was sich positiv auf die Gestehungskosten des Wärmeverbundes auswirkt. Im Bauprojekt und der anschliessenden Bewilligungsphase werden die behördlichen Auflagen verbindlich eruiert und die Planung des Projektes in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten weiter vertieft, so dass eine massgebende planerische Sicherheit für den Wärmeverbund herbeigeführt werden kann. Innovative Weiterentwicklungen sind nach wie vor möglich und können weiter konkretisiert werden.

Die Kostenschätzung für den Projektierungskredit basieren auf den Berechnungen der Gemeindewerke:

Projektierungskredit	CHF
Planungshonorare	258'000.00
Geologisches Gutachten	25'000.00
AWEL / Gutachten Grundwasserschutz	10'000.00
Wesentliche Eigenleistung (Gemeindewerke)	70'000.00
Reserve, Unvorhergesehenes (15%)	54'450.00
Total Projektierungskredit exkl. MwSt.	417'450.00
Total Projektierungskredit inkl. MwSt.	449'593.65

Terminübersicht

Für den Ablauf des Projektes wurden die Grobtermine wie folgt definiert:

	2022				2023				2024			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Fachplanerausschreibung												
Projektierungsphase												
Genehmigung Bauprojekt Gemeinderat					★							
Bewilligungsphase / Baufreigabe												
Urnenabstimmung Baukredit						★						
Submissionsphase												
Realisierungsphase 1. Etappe												
Inbetriebnahme Wärmeverbund 1. Etappe											★	
Realisierungsphase Rest-Wärmeverbund												

★ Meilenstein

Der zeitliche Ablauf für Projektierung und Bau des Wärmeverbundes wird auf den rechtzeitigen Ersatz der Wärmeerzeugung der Sekundarschule Rüti abgestimmt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 170 vom 5. Oktober 2021, den Objektkredit von CHF 450'000.00 zulasten der Wärmeversorgung der Gemeindewerke für die weitere Planung und Projektierung eines Holzwärmeverbundes Sekundarschule Rüti zuzustimmen.

Referentin: Gemeinderätin Marie-Therese Büsser, Energie + Werke

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. November 2021, dem Projektierungskredit von CHF 450'000.00 für den Holzwärmeverbund Sekundarschule, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der Vorlage und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die Wärmeversorgung der Sekundarschule in den nächsten Jahren ersetzt werden muss. Das Gebiet der Sekundarschule und des ehemaligen Spitals weist eine hohe bauliche Dichte auf. Es ist daher im Energieplan der Gemeinde als Prioritätsgebiet für einen Wärmeverbund ausgewiesen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Varianten bewertet und die Erweiterbarkeit

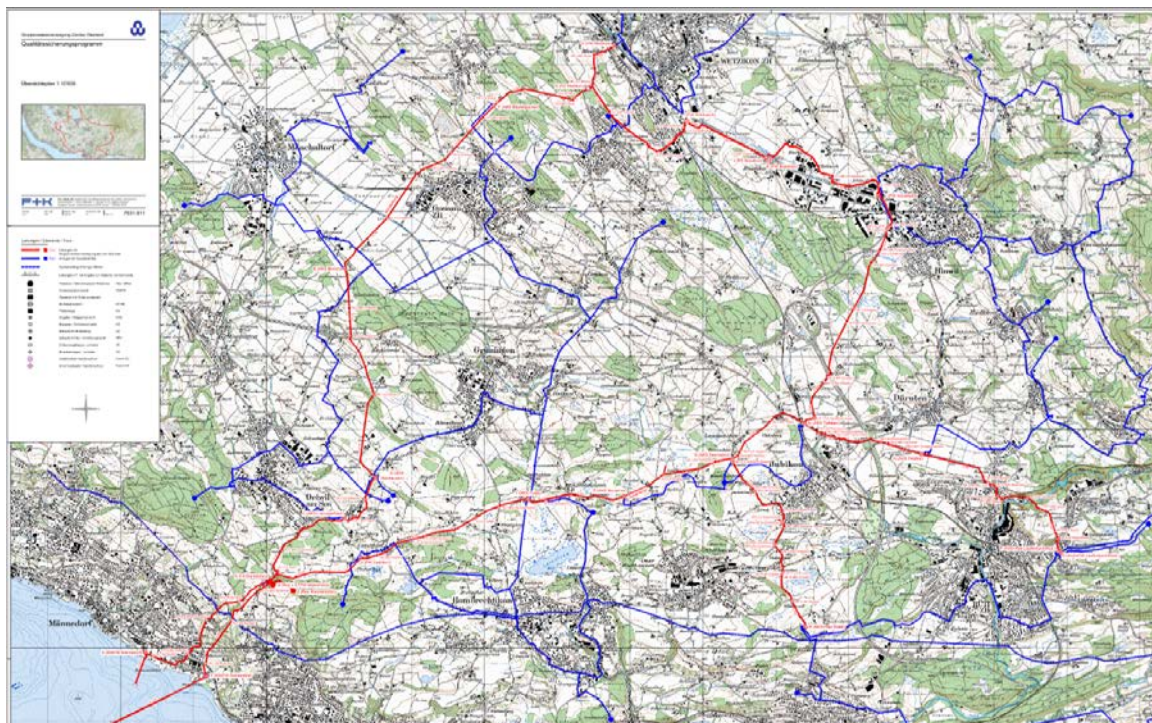
des geplanten Wärmeverbundes geprüft (mini-midi1-midi2-maxi). Die favorisierte Holz-Schnitzel-Anlage weist, bei vergleichsweise grosser CO₂-Emissionsreduktion, die niedrigsten Wärmegegestehungskosten aus.

Bezüglich Erweiterbarkeit und der damit verbundenen Reduktion der Energiegestehungskosten ist anzumerken, dass das Gebiet Sekundarschule / ehemaliges Spital Rüti grosses Potential in direkter Nachbarschaft aufweist. So ist das Gewerbegebiet Waldau, die grösseren Liegenschaften entlang der Spitalstrasse, die Alterssiedlungen und die Gebäude der ehemaligen Seidenweberei ebenfalls in Etappen geeignet, an den geplanten Wärmeverbund angeschlossen zu werden.

Die RPK ist der Ansicht, dass neben dem Einsatz von neuester Technologie auch die Ausweitung des Wärmeverbundes Sekundarschule auf die erwähnten Gebiete in den nächsten Planungsschritten ins Auge gefasst werden sollte.

Der Projektierungskredit für den Holzwärmeverbund Sekundarschule erfüllt sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung den Kredit zu genehmigen.

4. Genehmigung der Bauabrechnung über den Kostenbeitrag an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) zur Erstellung des Ringschlusses Medikon (Wetzikon) – Hinterbühl (Hinwil)



Das Wichtigste in Kürze

Der Ringschluss Medikon-Hinterbühl ermöglicht einerseits die Abgabe der optimierten Wassermengen, andererseits wird die Versorgungssicherheit bei Ausfall eines Leitungssastes durch die Gewährleistung der Abgabe von reduzierten Wassermengen im Störfall verbessert. Der Ringschluss verbessert und vereinfacht die gesicherte Abgabe an die Gesellschafter der GWVZO zu denen Rüti zählt. Der Kostenvoranschlag für das gesamte Bauprojekt betrug 9.8 Mio. Franken, welche auf Basis der optimierten Wassermengen auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen waren. Der Anteil von Rüti belief sich auf CHF 1'006'160.00. An der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2014 wurde das Projekt und der erforderliche Baukredit genehmigt. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und die Bauabrechnung erstellt. Diese ist nun von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Energie- und Werkkommission: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Mit der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2014 wurde dem Kostenbeitrag an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) zur Erstellung des Ringschlusses Medikon (Wetzikon) – Hinterbühl (Hinwil) zugestimmt und die erforderlichen Kredite in der Höhe von CHF 1'006'160.00 (ohne MwSt.) zu Lasten der entsprechenden Investitionsrechnungen bewilligt.

Baubrechnung

Die Arbeiten konnten in der Zwischenzeit abgeschlossen werden. Die von den Gemeindewerken erstellte Bauabrechnung vom 10. Juni 2021 zeigt folgende Ergebnisse.

Gesamtkosten der Gruppenwasserversorgung für das Bauprojekt Ringschluss

Arbeitsgattung	Baubrechnung	KV	Kostendifferenz BA / KV
1 Vorarbeiten	378'500.50	357'000.00	21'800.50
2 Leitungsbau	6'175'457.45	7'050'000.00	-874'542.55
3 Anschluss KS Medikon	136'418.80	72'000.00	64'418.80
4 Neubau PW Schöneich	789'337.50	883'000.00	-93'662.50
5 Neubau PW Bossikon	350'191.18	288'000.00	62'191.18
6 Anpassung PW Hinterbühl	161'893.70	142'000.00	19'893.70
7 Steuerungsanlage	506'811.60	455'000.00	51'811.60
8 Verschiedenes	81'024.00	108'000.00	-26'976.00
9 Unvorherzusehendes	559'626.05	445'000.00	114'626.05
Total exkl. MWSt.	9'139'560.78	9'800'000.00	-660'439.22
10 Mehrwertsteuer	696'360.73	790'000.00	-93'639.27
Total inkl. MWSt.	9'835'921.51	10'590'000.00	-754'078.49

Kreditvergleich der Gruppenwasserversorgung für das Bauprojekt Ringschluss

Kredit Antrag exkl. MwSt.	9'800'000.00
Baukosten exkl. MwSt.	9'139'560.78
Kreditunterschreitung exkl. MwSt.	-660'439.22

Der bewilligte Kredit über den Kostenbeitrag wurde nicht im vollen Umfang benötigt. Der Vergleich der effektiven Baukosten mit der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditunterschreitung von CHF 660'439.22 (exkl. MwSt.). Die Abweichung beträgt - 6.7 %. Die Minderkosten sind im Wesentlichen auf die günstigen Vergaben der Tiefbau- und Rohrlegerarbeiten zurückzuführen. Diese Arbeiten wurden im offenen Verfahren submittiert.

Nettoinvestitionen der Gemeindewerke Rüti

Die Baukosten werden gemäss Gesellschaftsvertrag durch die einzelnen Gesellschafter entsprechend ihrem Optionsanteil getragen. Rüti hat eine Option von 5'000 m³/Tag. Das entspricht einem Anteil von 10.267 % der gesamten Optionsmenge der Gruppenwasserversorgung. Daraus resultiert eine Nettoinvestitionsanteil von CHF 938'358.71 (exkl. MwSt.):

Projektierungskosten	0.00
Baukosten	938'358.71
Investitionseinnahmen	0.00
Anschaffungswert	938'358.71

Kreditvergleich Gemeindewerke Rüti

Kreditantrag Kostenbeitrag exkl. MwSt.	1'006'160.00
Baukosten exkl. MwSt.	938'358.71
Kreditunterschreitung exkl. MwSt.	-67'801.29

Der bewilligte Kredit über den Kostenbeitrag wurde nicht im vollen Umfang benötigt. Der Vergleich der effektiven Baukosten mit der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditunterschreitung von CHF 67'801.29 oder 6.7 % an.

Erwägungen

Die Energie- und Werkkommission ist gemäss Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rüti (GO) eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Nach Art. 30 GO können diese Kommissionen Anträge an die Gemeindeversammlung oder den Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung vorbringen. Die Anträge sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen eigenen Antrag nach Art. 30 GO zur vorliegenden Bauabrechnung und leitet den Antrag der Energie- und Werkkommission weiter an die Gemeindeversammlung.

Die Genehmigung von Bau- und anderen Abrechnungen liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, sofern für die Bauten bzw. für das Vorhaben die erforderlichen Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urnenabstimmung erteilt worden sind (Art. 11 lit. c Ziff. 5 Gemeindeordnung).

Die Kredite im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Bauvorhaben wurden von der Gemeindeversammlung bewilligt. Somit liegt die Genehmigung der Bauabrechnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Antrag Gemeinderat

Die Energie- und Werkkommission sowie der Gemeinderat beantragen den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 139 von 24. August 2021, die Bauabrechnung über den Kostenbeitrag an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) zur Erstellung des Ringschlusses Medikon (Wetzikon) – Hinterbühl (Hinwil) zuzustimmen.

Referentin: Gemeinderätin Marie-Therese Büsser

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 23. September 2021, der Bauabrechnung zum Kostenbeitrag an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland, an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der Bauabrechnung und deren finanzpolitischen Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die bewilligte Kreditsumme um 6.7 % unterschritten werden konnte. Die Nettoinvestition für die Gemeinde Rüti beträgt somit CHF 938'359.00.

Die RPK ist der Ansicht, dass die Bauabrechnung sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland zu genehmigen.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde vom Mittwoch, 15. Dezember 2021, 19.00 Uhr, in der Reformierten Kirche Rüti

1. Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Bezug auf den kommunalen Mehrwertausgleich
2. Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 und 2023
3. Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti
4. Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti
5. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti
6. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

vom Mittwoch, 15. Dezember 2021, 19.00 Uhr,

in der Reformierten Kirche Rüti

Die detaillierten Akten zu den traktandierten Geschäften können ab 15. November 2021 während den ordentlichen Bürozeiten im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, Büro 304, 3. OG) eingesehen werden. Ab demselben Datum liegt der Beleuchtende Bericht in der Eingangshalle des Gemeindehauses zum Bezug auf.

Sollten Sie weitere Exemplare des Beleuchtenden Berichtes benötigen, können Sie diese bei der Gemeinderatskanzlei (Telefon 055 251 32 60, E-Mail info@rueti.ch) bestellen oder von der Homepage (www.rueti.ch) herunterladen.

Wir freuen uns, Sie an dieser Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti, 15. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Bezug auf den kommunalen Mehrwertausgleich	46
2. Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 und 2023	54
3. Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti	59
4. Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti	80
5. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti	96

1. Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Bezug auf den kommunalen Mehrwertausgleich

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem kommunalen Mehrwertausgleich können die Gemeinden bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und höchstens 40 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwertes festlegen. Zudem wählen die Gemeinden die Grösse der sogenannten Freifläche. Der Wert kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen.

Die Mehrwertabgabe ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen begünstigte Grundeigentümerschaften vom Planungsmehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe gezielt bestehende öffentliche Infrastrukturen aufwerten bzw. neue schaffen kann. Mit der Steigerung der Standortattraktivität profitiert der Grundeigentümerschaften und Investierende gleichermassen wie die Bevölkerung. Aufgrund des hohen zu erwartenden Mehrwerts sowie der hohen Standortattraktivität soll der Abgabesatz auf 25 % festgelegt werden.

Im Sinne einer möglichst gleichen Behandlung aller Eigentümer und Eigentümerinnen sowie einer angemessenen Alimentierung des MAG-Fonds soll die Freifläche auf den Minimalwert von 1'200 m² festgelegt werden. Die Freifläche von 1'200 m² soll sicherstellen, dass Aufwand und Ertrag für die Veranlagung des Mehrwertausgleichs angemessen bleiben und kleine Parzellen wie z.B. EFH-Parzellen nicht unter den Mehrwertausgleich fallen.

Anstelle der Erhebung einer Abgabe können die Gemeinden mit den Grundeigentümerschaften gemäss § 19 Abs. 6 MAG städtebauliche Verträge zum Ausgleich des Mehrwerts beschliessen. Der Einsatz der städtebaulichen Verträge als Alternative zur rein monetären Mehrwertabgabe erlaubt den Gemeinden das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen zu Gunsten einer hochwertigen Entwicklung.

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 42 MAV). Das Fondsreglement ist nicht Gegenstand dieser Vorlage und wird im Zuge der anstehenden BZO-Revision erarbeitet werden. Das Fondsreglement muss ebenfalls von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Mit der letzten Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, die per 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde Art. 5 mit Mindestvorgaben zum Mehrwertausgleich (Art. 5 Abs. 1^{bis} – 1^{sexies} RPG) ergänzt. Damit wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20 % zu regeln (Art. 5 Abs. 1bis RPG).

Der Kantonsrat ist dieser Aufforderung mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) nachgekommen, welches am 28. Oktober 2019 erlassen wurde. Um das Gesetz durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu können, wurde die zugehörige Verordnung erarbeitet. Diese wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30. September 2020 erlassen.

Am 1. Januar 2021 traten das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft. Auf kantonaler Ebene wird zu Gunsten des Kantons eine Mehrwertabgabe auf Einzonungen und Umzonungen von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erhoben. Der Abgabesatz beträgt 20 % des mit den Einzonungen erzielten Mehrwerts. Auf kommunaler Ebene kann zu Gunsten der Gemeinde eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen erhoben werden. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die zugehörige Verordnung (MAV) verlangen als rechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich des Mehrwertes bei Auf- und Umzonungen entsprechende Regelungen des Abgabesatzes und die Festlegung einer Freifläche in der Bau- und Zonenordnung sowie den Erlass eines Reglements für einen entsprechenden kommunalen Fonds.

Kommunaler Mehrwertausgleich

Die Gemeinden können gestützt auf § 19 ff. MAG bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und höchstens 40 % des um CHF 100'000.00 (Freibetrag) gekürzten Mehrwerts erheben.

Entscheidet sich die Gemeinde für die Erhebung der Mehrwertabgabe, so muss sie ergänzend zum Abgabesatz eine Freifläche bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 und 2'000 m² betragen. Grundstücke, die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe unter der Voraussetzung befreit, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als CHF 250'000.00 (§ 19 Abs. 4 MAG).

Anstelle der Erhebung einer Abgabe können die Gemeinden mit den Grundeigentümerschaften gemäss § 19 Abs. 6 MAG städtebauliche Verträge zum Ausgleich des Mehrwerts beschliessen. Der Einsatz der städtebaulichen Verträge als Alternative zur rein monetären Mehrwertabgabe erlaubt den Gemeinden das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen zu Gunsten einer hochwertigen Entwicklung. Der städtebauliche Vertrag bildet dabei eine die Vertragsfreiheit wahrende Alternative zur monetären Abgabe: Werden sich die Vertragsparteien nicht einig, kann sich eine Verhandlungspartei zurückziehen und der Ausgleich ist mittels monetärer Abgabe zu leisten (§ 30 MAV).

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 42 MAV). Das Fondsreglement kann im Zuge der anstehenden Ortsplanungsrevision oder parallel zur vorliegenden Vorlage erarbeitet werden. Das Fondsreglement muss von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Höhe des Abgabesatzes

Die Mehrwertabgabe ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen begünstigte Grundeigentümerschaften vom Planungsmehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe gezielt bestehende öffentliche Infrastrukturen aufwerten bzw. neue schaffen kann. Mit dem Mehrwertausgleich entsteht den Eigentümerschaften zudem kein Verlust, sondern ein Teil des Gewinns wird in öffentliche Infrastrukturen zur Steigerung der Standortattraktivität investiert, wovon Grundeigentümerschaften und Investierende gleichermaßen wie die Bevölkerung profitieren.

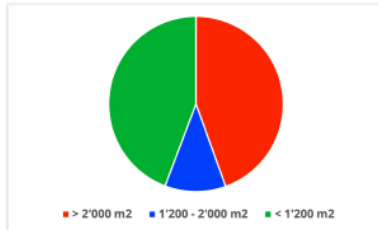
Aufgrund des hohen zu erwartenden Mehrwerts sowie der hohen Standortattraktivität soll der Abgabesatz auf 25 % festgelegt werden.

Grösse der Freifläche

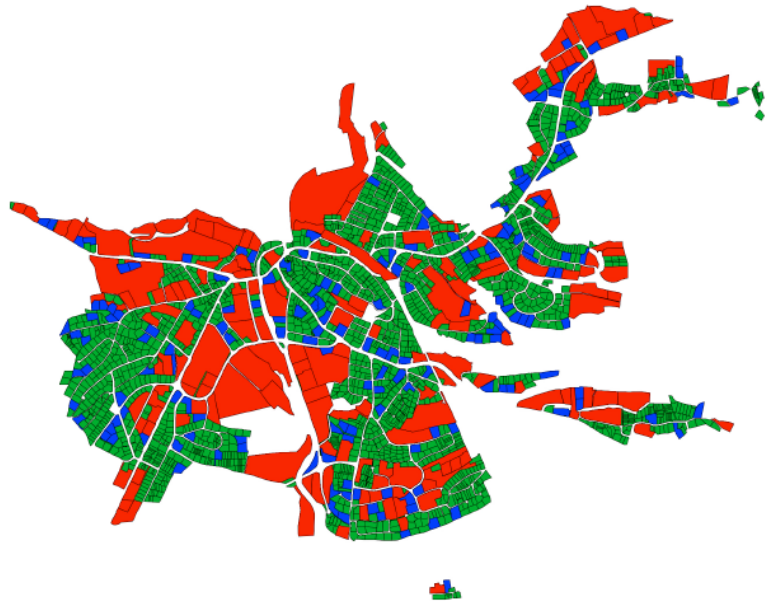
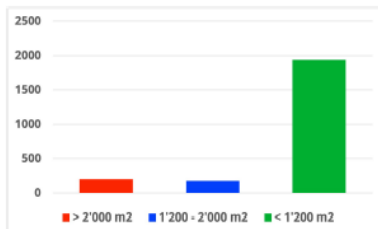
Das MAG verlangt auf kommunaler Ebene die Festlegung einer Freifläche in der Grösse zwischen 1'200 m² und 2'000 m². Diese Freifläche soll sicherstellen, dass Aufwand und Ertrag für die Veranlagung des Mehrwertausgleichs angemessen bleiben und kleine Parzellen wie z.B. EFH-Parzellen nicht unter den Mehrwertausgleich fallen.

Eine weitere Minderung der Erträge durch Festlegung einer hohen Freigrenze erscheint nicht als angezeigt, zumal ohnehin beim Mehrwert ein Freibetrag vom CHF 100'000.00 abgezogen wird. Zudem ist zu beachten, dass die Festlegung der Freifläche keine absolute Untergrenze bildet, da ein abgabepflichtiger Mehrwert von CHF 250'000.00 je nach Wertsteigerung bereits bei kleineren Grundstücksgrössen erreicht wird. Die nachstehende Karte zeigt die Grössenverteilung von Baulandgrundstücken in Rüti.

Flächenanteil an Gesamtfläche



Anzahl Parzellen



Grössenverteilung der Baulandgrundstücke in Rüti

Im Sinne einer möglichst gleichen Behandlung aller Eigentümer und Eigentümerinnen sowie einer angemessenen Alimentierung des MAG-Fonds soll die Freifläche auf den Minimalwert von 1'200 m² festgelegt werden.

Fondsreglement - Einnahmen sind zweckgebunden

Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist der Erlass des ebenfalls zur Umsetzung des MAG notwendigen Reglements für den kommunalen Fonds zum Mehrwertausgleich. Art. 87 des Gemeindegesetzes (GG) bildet die Rechtsgrundlage für die Ansammlung des Fonds durch die Gemeinde, der eine Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht darstellt. Dies bedeutet, dass die Fondseinnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Fondsreglement zur Verfügung stehen.

Die Mittel des kommunalen Ausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. § 42 MAV nennt die beitragsberechtigten Verwendungszwecke. Nebst der genaueren Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben hat das Fondsreglement auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage zu regeln, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll.

Die Erarbeitung und Erlass des kommunalen Fondsreglements wird gleichzeitig mit der nachfolgenden BZO-Revision ausgearbeitet und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auswirkungen der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz kommunal verankert. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um künftig ein Ausgleich von Mehrwerten, die bei Um- und Aufzonungen oder bei Gestaltungsplänen entstehen, vorzunehmen oder weiterhin städtebauliche Verträge abschliessen zu können.

Der kommunale Mehrwertausgleich bedarf daher der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Anschliessend muss er von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden.

Ablauf der Planungsarbeiten und Festsetzung

Anhörung	Die Nachbargemeinden Bubikon, Dürnten, Wald, Eschenbach SG und Rapperswil-Jona SG sowie die Planungsregion Zürcher Oberland RZO und die Agglo Obersee wurden im Sinne von § 7 Abs. 1 PBG zur Anhörung eingeladen. Von Dürnten liegt mit Beschluss vom 10. Mai 2021 eine Kenntnisnahme ohne Anträge vor. Die RZO hat mit Schreiben vom 4. Mai 2021 die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich ohne Anträge zur Kenntnis genommen.
Öffentliche Auflage	Die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich wurde gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 09. April 2021 bis 08. Juni 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zum Entwurf äussern. Insgesamt ist eine Stellungnahme ohne Einwendungen eingegangen.
Vorprüfung	Die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich ist dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht liegt mit Datum vom 26. April 2021 vor. Die Hinweise aus der Vorprüfung sind in die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich und den erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV eingeflossen.
Festsetzung / Genehmigung	Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich wird den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 zur Festsetzung unterbreitet. Die Revisionsvorlage bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 168 vom 5. Oktober 2021, der Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich zuzustimmen.

1. Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich, bestehend aus folgenden Teilen:
Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich Änderung Bau- und Zonenordnung vom 8. Juli 2021
wird im Sinne von § 88 des Planungs- und Baugesetzes festgesetzt und der Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen der Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referent: Gemeinderat Peter Weidinger

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. November 2021, der teilrevidierten Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der teilrevidierten Bau- und Zonenordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die geltende Bau- und Zonenordnung aufgrund des am 1. Januar 2021 erlassenen kantonalen Gesetzes und der entsprechenden Verordnung zum Mehrwertausgleich teilrevidiert wurde. Die Gemeinden können, gestützt auf § 19 ff. des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und maximal 40 % des um CHF 100'00.00 gekürzten Mehrwerts erheben (Freibetrag). Von den Erträgen der Mehrwertabgabe profitiert die gesamte Bevölkerung da gezielt öffentliche Infrastrukturen aufgewertet oder neue geschaffen werden können.

Die Vorlage sieht vor, den Mehrwert Abgabesatz bei 25 % festzusetzen und die Freifläche, die von einer Abgabe befreit ist, beim Minimalwert von 1'200 m² anzusetzen. Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen zu verwenden und sind somit zweckgebunden (Art. 3 Abs. 3 RPG und § 42 MAV).

Die RPK ist der Ansicht, dass die teilrevidierte Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Vorlage zuzustimmen.



Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

ÄNDERUNG BAU- UND ZONENORDNUNG

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Teilrevision Nutzungsplanung, Rüti – Mehrwertausgleich
Änderung Bau- und Zonenordnung

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

...

Art. 62b Mehrwertausgleich

Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt **1'200 m²**.

³ Die Mehrwertabgabe beträgt **25 %** des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Erträge

⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Hinweis: Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Abs. 2 von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.

2. Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 und 2023



Das Wichtigste in Kürze

Deutschkurse stellen eine wichtige Integrationsmassnahme dar. Sie mindern das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit und wirken sich generell positiv auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus. Mit der Zustimmung zum Integrationskonzept der Gemeinde Rüti am 24. Oktober 2017 sprach sich der Gemeinderat grundsätzlich zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen im gleichen Umfang wie in den vergangenen Jahren aus. Der jährlich wiederkehrende Kredit von CHF 55'275.00 für die Jahre 2022 – 2023 richtet sich nach der Leistungsvereinbarung (KIP 2bis) mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen. Nach Abzug des Staatsbeitrages verbleiben für Rüti Netto-Kosten von jährlich CHF 33'637.00. Mit diesem Beitrag können 75 Personen an den Deutschkursen der Sprachschule Akrotea.ch teilnehmen und somit leichter am gesellschaftlichen Leben in Rüti teilhaben sowie ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessern.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

Mit der Zustimmung zum Integrationskonzept der Gemeinde Rüti am 24. Oktober 2017 sprach sich der Gemeinderat grundsätzlich zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen im gleichen Umfang wie in den vergangenen Jahren aus, sowie zur Weiterführung der Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 stimmte der Gemeinderat der Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH für das gesamte Jahr 2018 zu. Für die Antragsperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 gab der Gemeinderat mit Beschluss vom 20. März 2018 seine Zustimmung zur erneuten Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH, die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 stimmte diesem Beschluss zu. Mit Beschluss vom 14. September 2021 sprach sich der Gemeinderat für eine weitere Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH betreffend die Jahre 2022 und 2023 (Förderperiode KIP 2bis) aus.

Deutschkurse der Akrotea.ch GmbH

Sprachkurse stellen eine wichtige Integrationsmassnahme dar. Sie mindern das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit und wirken sich generell positiv auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus. Die Akrotea.ch GmbH bietet Kurse an, die spezifisch für schulungsgewohnte, fremdsprachige Personen mit wenig Deutschkenntnissen konzipiert sind. Die Kurse werden jeweils für drei Kursblöcke pro Jahr geplant (Januar bis April / Mai bis Juli / September bis Dezember). Pro Kursniveau werden 2 x 2 Lektionen pro Woche vormittags oder nachmittags durchgeführt. Die durchschnittliche Teilnehmendenzahl liegt bei zehn Personen pro Kursgruppe, die maximale bei 14 Personen. Die Kurse der Akrotea.ch GmbH sind im Vergleich zu anderen Sprachkursen kostengünstig, werden in Rüti angeboten und umfassen einen Kinderhütendienst. Während des vergangenen, Corona bedingt schwierigen Jahres bot die Sprachschule kreative Lösungen an, um das Angebot möglichst aufrecht zu erhalten. Die Kurse werden bei den Willkommensgesprächen der Gemeinde bekannt gemacht und gut angenommen. Im laufenden Jahr ist eine hohe Nachfrage zu verspüren, was u. a. darauf zurückgeführt wird, dass sich die Teilnehmenden durch die Umsetzung von Impfungen und weiteren Massnahmen gegen Corona wieder sicherer fühlen und Sprachkurse besuchen möchten.

Die Gemeinde Rüti hat bereits seit dem Jahr 2014 eine Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch, welche seither jährlich bzw. zu jeder KIP Förderperiode erneuert wurde.

Niederschwellige Sprachkurse in Rüti (2018 – 2020)Kostenzusammenstellung 2018 – 2021 in CHF

Jahr	Anzahl Teilnehmende	Kosten Brutto	Beitrag Kanton Zürich	Kosten Netto
2018*	56	41'969.00	21'638.00	20'331.00
2019*	53	39'061.00	21'638.00	17'423.00
2020	72	53'064.00	21'638.00	31'426.00
2021	74	54'538.00	21'638.00	32'900.00

* GR-Beschluss 2017-272 für das Jahr 2018

* GR-Beschluss 2018-55 für die Jahre 2019 bis 2021

KIP 2bis: Leistungsvereinbarung 2022 – 2023 mit dem Kanton

Der Bund unterstützt die spezifische Integrationsförderung in den Kantonen mit mehrjährigen Programmvereinbarungen, die Kantone konkretisieren diese Ziele in kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) resp. Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden. Im November 2014 vereinbarte die Gemeinde Rüti mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen eine Leistungsvereinbarung im Rahmen des kantonalen Integrationsprogrammes 2014 – 2017 (KIP 1). Ende 2017 schloss die Gemeinde Rüti für die Jahre 2018 – 2021 mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen die Leistungsvereinbarung unter KIP 2 (Kantonales Integrationsprogramm 2018 – 2021) ab. Für die Jahre 2022 – 2023 bietet der Kanton mit KIP 2bis eine Übergangsphase zwischen KIP 2 und KIP 3. Die Leistungen des Kantons sowie die der Gemeinde entsprechen dabei im Wesentlichen denen aus KIP 2.

Die Leistungsvereinbarung verpflichtet die Gemeinde, sich im Integrationsbereich zu engagieren und die vereinbarten Massnahmen umzusetzen. Jede Massnahme wird jedoch einzeln beleuchtet und kreditrechtlich beurteilt. Insofern entscheiden die jeweiligen Kompetenzträger über die Umsetzung einer Massnahme. Gemäss Leistungsvereinbarung richtet der Kanton seine Kostenbeteiligung nur aus, wenn die Gemeinde die geplanten Massnahmen auch tatsächlich umsetzt.

Als zentrales Element der mit dem Kanton vereinbarten Integrationsmassnahmen sieht die Gemeinde Rüti vor, niederschwellige Deutschkurse für Rütner Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen. Seit dem Jahr 2018 sind 75 Teilnehmende pro Jahr vorgesehen, was dem für die kommenden beiden Jahre erwarteten Bedarf an Sprachkursen entspricht.

Die Leistungsvereinbarung KIP 2bis mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen dient der Gemeinde Rüti als Grundlage für die Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH. Es ist vorgesehen, im Jahr 2021 eine zweijährige Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023 mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH zu vereinbaren. Die Laufzeit richtet sich nach der Dauer der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogrammes.

Kosten

Pro Kurs und Teilnehmenden stellt die Akrotea.ch GmbH der Gemeinde Rüti CHF 737.00 in Rechnung. Zusätzlich entrichten die Kursteilnehmenden einen eigenen Beitrag von CHF 5.00 pro Lektion. Vom Staatsbeitrag (CHF 43'276.00) unter der Leistungsvereinbarung KIP 2bis scheidet die Gemeinde Rüti 50 % (CHF 21'638.00) für die Finanzierung der niederschweligen Sprachkurse aus. Für Rüti verbleiben somit Netto-Kosten von jährlich CHF 33'637.00.

Kostenzusammenstellung 2021 - 2023 (geplante Kosten), in CHF

Jahr	Anzahl Teilnehmende	Kosten Brutto	Beitrag Kanton Zürich	Kosten Netto
2022	75	55'275.00	21'638.00	33'637.00
2023	75	55'275.00	21'638.00	33'637.00

Erwägung

Für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 bis 2023 soll ein jährlich wiederkehrender Kredit in der Höhe von CHF 55'275.00 genehmigt werden. Die Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 liegt gemäss Art. 11 lit. c Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 146 vom 14. September 2021, dem jährlich wiederkehrender Kredit in der Höhe von CHF 55'275.00 zu genehmigen.

Referentin: Gemeinderätin Christa Thoma

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der Leistungsvereinbarung zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen, mit einem jährlich wiederkehrenden Kredit von CHF 55'275.00, für die Jahre 2022 und 2023, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung des Kredites und dessen finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die Gemeinde Rüti bereits seit dem Jahr 2014 eine Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH abgeschlossen hat. Diese wurde seither im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme für jede Förderperiode erneuert.

Die RPK ist der Ansicht, dass die gemeinsam getragenen, kantonalen und kommunalen Integrationsprogramme sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllen. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung den jährlich wiederkehrenden Kredit für die Jahre 2022 und 2023 zu genehmigen.

3. Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti



Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren der Schule zu regeln sind.

Zudem soll auch der, seit der Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017, aufgelaufene Änderungsbedarf behoben werden.

Dabei wurden Bereiche, für welche die Gemeinde nicht mehr zuständig ist, insbesondere die Lebensmittelkontrolle, oder für welche gemäss übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen keine Gebühren mehr erhoben werden können, beispielsweise im Bereich Polizei, gestrichen. Allgemein wurden die Verweise auf übergeordnete geregelte Gebühren und Tarife bereinigt.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren für die Schule zu regeln sind. Aufgrund dieses zusätzlichen Regelungsumfangs erfolgen die anstehenden Anpassungen im Rahmen einer sogenannten Totalrevision. Im Rahmen dieser Revision soll auch der, seit der Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017, aufgelaufene Änderungsbedarf behoben werden.

Die revidierte Gebührenverordnung wurde an der Informationsveranstaltung zur Einheitsgemeinde Rüti vom 13. September 2021 der interessierten Bevölkerung sowie den anwesenden Behörden- und Parteienvertretungen in den Eckwerten dargelegt. Diese Eckwerte wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen.

Anpassung im Rahmen der Revision

Folgende inhaltlichen Änderungen sollen neben einigen primär sprachlichen Anpassungen vorgenommen werden:

- Art. 6, Abs d): Generelle Möglichkeit zur Gebührenreduktion für Vereine – Bereinigung der entsprechenden Verweise in den anderen Artikeln
- Art. 38: Allgemeine Formulierung, sodass auch Schulräume eingeschlossen sind
- Art. 49: Anpassung / Präzisierung der erlassenen Gebühren – Aufhebung separater Gebührenordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung
- Art. 70 Aufhebung separates Gebührenreglement zur Abfallverordnung
- Art. 73 – 79: Einfügung der Gebühren fürs Schulwesen
- Art. 90: Aufhebung separates Gebührenreglement zur Parkierverordnung

Zudem wurden Bereiche, für welche die Gemeinde nicht mehr zuständig ist, insbesondere die Lebensmittelkontrolle, oder für welche gemäss übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen keine Gebühren mehr erhoben werden können, beispielsweise im Bereich Polizei, gestrichen. Allgemein wurden die Verweise auf übergeordnete geregelte Gebühren und Tarife bereinigt.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Gebührentarifs dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 152 vom 21. September 2021, der totalrevidierten Gebührenverordnung zuzustimmen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Gebührenverordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die totalrevidierte Gebührenverordnung, aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an die entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen angepasst wurde. Sie umfasst nun auch die Gebührenverordnung der in der politischen Gemeinde aufgegangenen Schulgemeinde und wurde zugleich, seit der Verabschiedung an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017, an den aufgelaufenen Änderungsbedarf angepasst.

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Gebührenverordnung zuzustimmen.



Grundzüge der Gebühren- erhebung und Grundsätze der Bemessung für die Ver- rechnung von Leistungen der Gemeinde Rüti (Gebührenverordnung)

vom 15. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>
Art. 1	Gegenstand der Verordnungen.....
Art. 2	Gebührenpflicht
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen.....
Art. 4	Bemessungsgrundlagen
Art. 5	Gebührentarif.....
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung.....
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....
Art. 10	Kostenvorschuss
Art. 11	Mehrwertsteuer.....
Art. 12	Fälligkeit
Art. 13	Verzugszins
Art. 14	Gebührenverfügung.....
Art. 15	Mahnung und Betreibung.....
Art. 16	Verjährung
II.	Die einzelnen Gebühren
A.	Verwaltung allgemein
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren
Art. 18	Gesuch um Informationszugang
B.	Bauwesen
Art. 19	Grundlagen.....
Art. 20	Gebührenbemessung
Art. 21	Gebührenrahmen.....
Art. 22	Gebührenreduktion
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle
Art. 24	Planung
Art. 25	Weitere Prüfungen, Begutachtungen
Art. 26	Periodische Brandschutzkontrollen, allgemeine Feuerpolizei.....
Art. 27	Periodische Kontrolle von Aufzugs- und Beförderungsanlagen.....
Art. 28	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte.....
Art. 29	Hausnummerierungen und Hinweistafeln
Art. 30	Natur- und Heimatschutz
Art. 31	Baulicher Zivilschutz
Art. 32	amtliche Vermessung
Art. 33	Siedlungsentwässerung.....
Art. 34	Grabentarif.....
C.	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen
Art. 35	Gemeindebibliothek
Art. 36	Schwimmbad
Art. 37	Gemeindechronik.....
Art. 38	Räume der Gemeinde
Art. 39	Infrastruktur der Gemeinde
D.	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen
Art. 40	Schweizerinnen und Schweizer

Art. 41	Ausländerinnen und Ausländer
Art. 42	Erleichterte Einbürgerung
Art. 43	Gemeinsame Bestimmungen.....
Art. 44	Zusätzliche Gebühren.....
E.	Finanzen und Steuern
Art. 45	Steuerausweise
Art. 46	Feuerwehr
Art. 47	Einwohnerkontrolle / Personenmeldeamt..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 48	Herausgabe Adressmaterial
Art. 49	Bestattungskosten
Art. 50	Grabunterhalt und Grabpflege
Art. 51	Zivilstandsamtliche Tätigkeiten
Art. 52	Alterswohnungen
Art. 53	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen inkl. Tagesheim
Art. 54	Gastgewerbepatente
Art. 55	Hinausschieben / Aufheben der Schliessungsstunden.....
Art. 56	Abgabe auf gebranntes Wasser
Art. 57	Hunde.....
Art. 58	Alkoholtestkäufe
Art. 59	Waffenerwerbscheine
Art. 60	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....
Art. 61	Dienstleitungen/Einsätze
Art. 62	Fahrzeuge
Art. 63	Personentransport
Art. 64	Atemluft-/CBD-Test.....
Art. 65	Veranstaltungen
Art. 66	Kinderkrippe
Art. 67	Bus Zentrum Breitenhof
Art. 68	Bus Tagesheim.....
Art. 69	Abfallwesen
Art. 70	Feuerungskontrolle
Art. 71	Umwelt allgemein
Art. 72	Elternbeiträge
Art. 73	Verwaltungsleistungen.....
Art. 74	Freiwillige Angebote
Art. 75	schulergänzende Betreuung
Art. 76	Sonderpädagogik.....
Art. 77	Musikschule.....
Art. 78	Berufsvorbereitung
Art. 79	Leistungen Gemeindewerke
Art. 80	Weitere Dienstleitungen.....
Art. 81	Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherung.....
Art. 82	Bestätigung.....
Art. 83	Betreibungsamt
Art. 84	Gemeindeammannamt
Art. 85	Gemeinsame Bestimmungen.....
Art. 86	Wiedererwägungsgesuche
Art. 87	Neubeurteilungen
Art. 88	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin
Art. 89	Parkiergebühren
Art. 90	Benützung öffentlicher Grund und Sachen.....
Art. 91	Sondernutzung
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 92 Übergangsbestimmungen.....
Art. 93 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand der Verordnung¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Gemeindeverwaltung, der Betriebe und der Schule (genannt Gemeinde),
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
- Art. 2 Gebührenpflicht¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.
- ⁴ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer einen Sachgegenstand der Verwaltung käuflich erwirbt, welcher die Verwaltung zum Verkauf anbietet (z.B. Ortsplan, SBB-Gemeindekarte und ähnliches). Den Erwerbspreis legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest. In der Regel sollen die Vollkosten je Stück gedeckt werden können.
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.
- Art. 4 Bemessungsgrundlagen¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

- Art. 5 Gebührentarif
- ¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
 - ² Gebühren in geringer Höhe gemäss Art. 2 setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
 - ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
 - ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.
- Art. 6 Gebührenermässigung bzw.–erhöhung
- Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
 - b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
 - c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
 - d) Für ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde Rüti um bis zu 100 % reduziert werden.
- Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührens festsetzung
- Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
- Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung
- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, sofern es sich nicht um wesentliche Eigenleistungen handelt,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
 - ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.
 - ² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

- Art. 10 Kostenvorschuss
- ¹ Für erhebliche Leistungen der Gemeinde kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
 - ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Gemeinde besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
 - ³ Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.
- Art. 11 Mehrwertsteuer
- In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12 Fälligkeit
- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Gemeinde, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
 - ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
 - ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
- Art. 13 Verzugszins
- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
 - ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
 - ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- Art. 14 Gebührenverfügung
- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
 - ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
 - ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindeordnung verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.
 - ⁴ Erhebt die gebührenpflichtige Person nach Erhalt der Gebührenverfügung kein Rechtsmittel und wird die Rechnung nicht beglichen, so erfolgt eine zweite Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen.
- Art. 15 Mahnung und Betreuung
- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die schuldhafte Person betrieben.
 - ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.
- Art. 16 Verjährung
- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
 - ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
 - ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

- Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter wie Publikationen, spezielle Versandarten, Fotobögen und dergleichen können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.
- ³ Für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche oder bei Nichteinhaltung von Fristen kann ein Expresszuschlag erhoben werden.
- ⁴ Die Ausfertigung von Vervielfältigungen wird nach Kopiervolumen, Papierformat und Farbauswahl der Person weiterverrechnet, welche im Rahmen der Beratung darum ersucht hat.
- Art. 18 Gesuch um Informationszugang¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Bauwesen

- Art. 19 Grundlagen¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweisungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif
- ³ Die Gebühren sind so angesetzt, dass die Aufwendungen der involvierten Behörden, der Gemeindeverwaltung und weiterer Kontrollorgane für die in dieser Verordnung aufgeführten Leistungen gedeckt werden können.
- Art. 20 Gebührenbemessung¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b) Umbauten: es werden pauschalisierte Gebühren erhoben,
- c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: es werden pauschalisierte Gebühren erhoben,
- d) Kleinstbauten: es werden pauschalisierte Gebühren erhoben.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder pauschalisierte Gebühren bemessen.

- Art. 21 Gebührenrahmen
- ¹ Für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben wird eine Gebühr erhoben.
 - ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
 - ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
 - ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
 - ⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
 - ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 5'000.-.
- Art. 22 Gebührenreduktion
- ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
 - ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:
 - a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50 %,
 - b. Beurteilung von Abänderungsplänen Reduktion um mindestens 50 %,
 - c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren Reduktion um mindestens 50 %,
 - d. Behandlung von Vorentscheiden Reduktion um mindestens 50 %.
- Art. 23 Besondere Anwendungsfälle
- Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.
- Art. 24 Planungen
- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
 - ² Den Aufwand für die Leistungen der Gemeinde für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.
- Art. 25 Weitere Prüfungen, Begutachtungen
- Begutachtungen durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw. erfolgt nach effektivem Aufwand und kann an den Gesuchsteller weiterverrechnet werden.

- Art. 26 Periodische Brand-
schutzkontrollen, all-
gemeine
Feuerpolizei
- ¹ Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Brandschutzkontrollen ist gebührenfrei.
- ² Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 27 Periodische
Kontrollen
von Aufzugs-
und Beförde-
rungsanla-
gen
- Periodische Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen ist gebührenfrei.
- Art. 28 Zustellung
vonbaurecht-
lichen Ent-
scheiden an
Dritte
- Die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt gegen pauschalisierte Gebühren.
- Art. 29 Hausnum-
merierungen
und Hinweis-
tafeln
- Die Lieferung der Haus- und Versicherungsnummer sowie weiteren Hinweis- tafeln erfolgt gegen pauschalisierte Gebühren.
- Art. 30 Natur- und
Heimat-
schutz
- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Fachpersonen.
- Art. 31 Baulicher Zi-
vilschutz
- ¹ Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von neuen Schutz- raumbauten werden mit pauschalen Gebühren abgestuft nach Anzahl Schutzplätzen abgegolten.
- ² Die periodische Kontrolle der bestehenden Schutzräume über den baulichen Zustand und die technische Betriebsbereitschaft ist gemäss der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV) gebührenfrei. Nachkontrollen werden nach Zeit- aufwand verrechnet.
- Art. 32 amtlich
Vermessung
- ¹ Die Kosten für die Vermarkung und die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) sowie den Gebührentarif der Baudirektion Kanton Zürich (HO33).
- ² Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der amtlichen Vermessung werden zusätzlich Gemeindegebühren von 15 % der Nachführungsgebühren in Rechnung gestellt.
- Art. 33 Siedlungs-
entwässe-
rung
- Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Rüti.

- Art. 34 Grabentarif
- ¹ Für das Neuverlegen von Anlagen oder Anlagenteilen, für Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten sowie für die Behebung von Leitungsschäden im Gemeindestrassengebiet ist eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Strassengebietes erforderlich. Die Bearbeitung des Grabengesuchs inkl. Bewilligungsverfahren wird mit einem Pauschalbetrag pro Gesuch verrechnet.
 - ² Die Verrechnung der Instandstellung der Beläge erfolgt nach den durch den Gemeinderat zu erlassenden Verrechnungsansätzen für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet.

C. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

- Art. 35 Gemeindebibliothek
- ¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt, wobei die Gebühren nicht kostendeckend sind.
 - ² Für Einzelausleihen wird eine Gebühr pro Medium erhoben.
 - ³ Für Kinder bis Alter 16 kann die Gebühr erlassen werden.
 - ⁴ Für Personen in Ausbildung bis Alter 25 und für Personen, welche Sozialhilfe der Gemeinde Rüti beziehen sowie für asylsuchende Personen können die Gebühren um maximal 50 % des Erwachsenen-Tarifs reduziert werden.
 - ⁵ Schnupperabonnemente, Abonnemente für Soziale Institutionen und Inhaberinnen und Inhaber eines Schülerkontos sowie Klassenausleihen sind unentgeltlich.
 - ⁶ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer. Mit der 3. Mahnung wird der Ersatz des Mediums verrechnet. Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der dritten Mahnung nicht, wird die schuldhafte Person betrieben.
 - ⁷ Der Ersatz eines Ausweises oder eines Mediums ist kostenpflichtig.
- Art. 36 Schwimmbad
- ¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden Saisonkarten, Abonnemente und Einzeleintritte ausgestellt.
 - ² Für Lernende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie für Pensionärinnen und Pensionäre (AHV/IV) können gegen Ausweis die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.
 - ³ Für Schulklassen können Benützungsvereinbarungen zu reduzierten Tarifen abgeschlossen werden
 - ⁴ Sämtliche Gebühren werden vom Gemeinderat nach Marktpreisen festgesetzt und sind nicht kostendeckend.
 - ⁵ Für die Benützung eines Garderobenkastens, für Liegestühle und weitere zur Ausleihe bestimmten Gegenständen wird eine Vermietungsgebühr erhoben.
 - ⁶ Für die Vermietung des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten für private Anlässe wird eine marktübliche Miete verrechnet. Die Miete für Private kann reduziert werden.

- Art. 37 Gemeindechronik¹ Die Benützung der Gemeindechronik ist unentgeltlich.
² Für Führungen durch das Amthaus, die Kirche, die Gemeindechronik oder durch die Gemeinde Rüti wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.
³ Für aufwändige Auskünfte oder Recherchearbeiten wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.
- Art. 38 Räume der Gemeinde¹ Für die Benützung von kommunalen Räumlichkeiten, Sportanlagen, Sälen und weiteren Einrichtungen der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung sowie der Art der Anlage erhoben.
² Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsg Gebühr um maximal 50 % erhöht.
- Art. 39 Infrastruktur der Gemeinde Für die Benützung der Infrastruktur in den Räumlichkeiten der Gemeinde nach Art. 38 oder andere Infrastrukturangebote wie beispielsweise Plakatständer, in technischer Art oder Gegenstände der Ausrüstung oder Ausstattung sowie Material allgemeiner Art werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung sowie der Art der Infrastruktur erhoben.

D. Bürgerrechtswesen

- Art. 40 Schweizerinnen und Schweizer¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.
² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.
³ Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen, wird keine Gebühr erhoben.
⁴ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.
- Art. 41 Ausländerinnen und Ausländer¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richtet sich die Gebühr nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung legt der Gemeinderat die Gebühr im Gebührentarif fest.
- Art. 42 Erleichterte Einbürgerung Bei erleichterten Einbürgerungen wird für die Prüfung der sozialen Integration keine Gebühr erhoben.
- Art. 43 Gemeinsame Bestimmungen¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für die minderjährigen Kinder keine Gebühr.
² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.
⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Bürgerrechtskommission eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.
- Art. 44 Zusätzliche Gebühren Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

E. Finanzen und Steuern

- Art. 45 Steuerausweise ¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird pro Ausweis und Steuerperiode eine Gebühr erhoben.
- ² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

F. Feuerwehrwesen

- Art. 46 Feuerwehr ¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

G. Meldewesen, Einwohnerregister

- Art. 47 Einwohnerkontrolle / Personenmeldeamt ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
- Art. 48 Herausgabe Adressmaterial ¹ Vereine und Organisationen welche ideelle Zwecke in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Politik verfolgen und deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen, erhalten einmal jährlich auf Gesuch hin kostenlos Adressmaterial aus dem Einwohnerregister in Form von Etiketten. Der Gemeinderat regelt die Details.
- ² Wird mehrmals jährlich Adressmaterial gewünscht, so kann eine Gebühr erhoben werden.

H. Friedhofswesen

- Art. 49 Bestattungskosten ¹ Die ordentlichen Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung im Inland in die Gemeinde trägt die Gemeinde. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Rüti inkl. Vollziehungsreglement.
- Art. 50 Grabunterhalt und Grabpflege ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.
- ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I. Zivilstandswesen

- Art. 51 Zivilstandsamtliche Tätigkeiten ¹ Die Gebühren im Zusammenhang mit zivilstandsamtlichen Handlungen erfolgen gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.
- ² Für die Trauung von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zivilstandskreises, welche an einem Samstag stattfindet, kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat legt die Gebühr im Gebührentarif fest.

J. Wohnen im Alter

- Art. 52 Alterswohnungen ¹ Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.
- ² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice, Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

K. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

- Art. 53 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen inkl. Tagesheim ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum Breitenhof inkl. Tagesheim gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglichen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

M. Polizeiwesen/Sicherheit

- Art. 54 Gastgewerbepatente ¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wie Festwirtschaftsbetriebe werden nach Aufwand berechnet. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.
- Art. 55 Hinausschieben / Aufheben der Schliessungsstunden ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben und Aufheben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften und Festwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben / Aufheben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.
- Art. 56 Abgabe auf gebranntes Wasser ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.
- Art. 57 Hunde ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das Hundegesetz jährlich eine Gebühr.
- Art. 58 Alkoholtestkäufe ¹ Für Verstösse anlässlich von Alkohol- und Tabaktestkäufen wird dem fehlba-

ren Betrieb eine Kontrollgebühr verrechnet. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.

- Art. 59 Waffenerwerbsscheine Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
- Art. 60 Weitere polizeiliche Bewilligungen Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie temporäre Verkehrsanordnungen, Ausnahmegewilligungen für Mittags- und Nachtarbeit, Lautsprecherbewilligungen, Veranstaltungen, Verfügungen aller Art usw. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

N. Polizei Rüti

- Art. 61 Dienstleitungen/Einsätze Leistungen der Polizei wie Einsatz bei Fehlalarmen, Grossanlässe, Durchführung von Zustellungen, Vermittlung von Fundgegenständen etc. werden nach Aufwand verrechnet.
- Art. 62 Fahrzeuge Für das Abschleppen von Fahrzeugen, für die Sicherstellung von Fahrzeugen sowie für die Abstellung von gesicherten Fahrzeugen wird eine Gebühr erhoben.
- Art. 63 Personentransport Für den Personen- und/oder Tiertransport kann je Fall eine Gebühr erhoben werden.
- Art. 64 Atemluft-/CBD-Test Für die Durchführung eines Atemlufttest kann je Test eine Gebühr erhoben werden. Bei der Durchführung eines CBD-Tests wird bei positivem Resultat eine Gebühr erhoben.

O. Veranstaltungen

- Art. 65 Veranstaltungen Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern marktübliche Gebühren erheben, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.

P. Kinderkrippe

- Art. 66 Kinderkrippe ¹ Für die vorschulergänzende Betreuung von Kindern erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung werden zusätzlich erhoben.
- ² Für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüti wird die Gebühr nach Massgabe des Einkommens, des Vermögens und der Haushaltgrösse festgesetzt. Die Gebühr reduziert sich für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie. Für die Betreuung von Kleinkindern bis und mit Alter von 18 Monaten wird ein Zuschlag erhoben (Babytarif).
- ³ Für Erziehungsberechtigte, welche nicht in der Gemeinde Rüti wohnen, wird eine pauschale Gebühr pro Tag erhoben. Es werden keine Rabatte bei der Betreuung von mehreren Kindern aus derselben Familie gewährt. Für die Betreuung von Kleinkindern bis und mit Alter von 18 Monaten wird ein Zuschlag erhoben (Babytarif).

Q. Busbetrieb

- Art. 67 Bus Zentrum Breitenhof Für den Busbetrieb vom Zentrum Breitenhof ins Dorfzentrum und zurück erhebt das Zentrum Breitenhof von den Busbenutzerinnen und Busbenutzern marktübliche Gebühren, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.
- Art. 68 Bus Tagesheim Für den Transport von Bewohnerinnen und Bewohnern des Tagesheimes erhebt das Zentrum Breitenhof von den Dienstleistungsempfängern marktübliche Gebühren, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.

R. Abfallwesen und Umweltwesen

- Art. 69 Abfallwesen Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss Abfallverordnung erhoben und unterliegen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.
- Art. 70 Feuerungskontrolle Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand erhoben. Dabei können die Empfehlungen des AWEL zu Kostenberechnung der Feuerungskontrolle im Kanton Zürich angewendet werden.
- Art. 71 Umwelt allgemein Weitere Aufgaben im Umweltschutz werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand berechnet.

S. Schulwesen

- Art. 72 Elternbeiträge Im Volksschulbereich werden die in den übergeordneten Erlassen zur Volksschule aufgeführten Gebühren bzw. Elternbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.
- Art. 73 Verwaltungsleistungen Für die Verwaltungsleistungen wie z.B. Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen oder Klassenlisten werden Gebühren zwischen CHF 20.00 und CHF 200.00 erhoben.
- Art. 74 Freiwillige Angebote Für freiwillige Angebote der Schule (wie z.B. freiwillige Aufgabenhilfe, freiwilliger Schulsport, freiwillige Lager, Kurse und Aus- und Weiterbildungen, auch im Bereich der Erwachsenenbildung) werden angemessene Gebühren erhoben.
- Art. 75 schulergänzende Betreuung Für die schulergänzende Betreuung werden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren bzw. Beiträge erhoben, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
- Art. 76 Sonderpädagogik Für Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden den Eltern Gebühren bzw. Beiträge gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes in Rechnung gestellt.
- Art. 77 Musikschule Für die musikalische Ausbildung werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren bzw. Beiträge erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulgesetzgebung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.
- Art. 78 Berufsvorbereitung Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr wird den Lernenden bzw. deren Eltern sowie den zuweisenden Wohngemeinden der maximale Beitrag nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen zur Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung in Rechnung gestellt. Kosten für Sachaufwände (z.B. Schulmaterial) sowie spezielle Aktivitäten (z.B. Exkursionen, Projektwochen etc.) werden den Lernenden bzw. deren Eltern höchstens nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

T. Gemeindewerke

- Art. 79 Leistungen Gemeindewerke
- ¹ Für den Anschluss an das jeweilige Netz und für den Bezug von Energie und Wasser haben die Kundinnen und Kunden der Gemeindewerke eine Gebühr nach Massgabe des Verbrauchs, der Anlage und der beanspruchten Dienstleistung zu leisten.
 - ² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der langfristigen Werterhaltung decken und möglichst verursachergerecht sind.
 - ³ Bei besonderen Verhältnissen ist die Betriebskommission berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen. Sie bleibt aber an die Gebührengrundsätze gemäss Abs. 2 gebunden.
- Art. 80 Weitere Dienstleistungen Preise für Leistungen im Bereich Elektroinstallationen und eventueller weiterer Dienstleistungen werden nach marktüblichen Grundsätzen ausgestaltet

U. Sozialwesen

- Art. 81 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherung Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, der Asylfürsorge, der Alimentenhilfe und der Sozialversicherungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
- Art. 82 Bestätigung Für das Ausstellen von Bestätigungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen wird eine Schreibgebühr pro Auskunft erhoben.

V. Betreibungs- und Gemeindeammannamt

- Art. 83 Betreibungsamt ¹ Der Gemeinderat regelt die Erhebung von Gebühren des Betreibungsamtes und der weiteren Organe, die in Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) oder anderer Erlasse des Bundes im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, eines Nachlassverfahrens oder einer Notstundung Verrichtungen vornehmen.
² Die Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen.
- Art. 84 Gemeindeammannamt ¹ Der Gemeinderat regelt die Erhebung von Gebühren des Gemeindeammannamtes und der weiteren Organe, die als Organ der Rechtspflege spezielle Aufgaben und insbesondere zivilrechtliche Vollstreckung vornehmen.
² Die Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 85 Gemeinsame Bestimmungen Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen und Erträgen des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreibungskreis.

W. Rechtspflege

- Art. 86 Wiedererwägungsgesuche ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- Art. 87 Neuurteilungen ⁿ Die zur Neuurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- Art. 88 Friedensrichter bzw. Friedensrichterin Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

X. Nutzung öffentlichen Grundes

- Art. 89 Parkiergebühren ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
² Bezugsberechtigten werden Parkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat gestützt auf die Parkierverordnung im Gebührentarif festgelegt.
⁴ Für das nächtliche Dauerparkieren gelten die Bestimmungen der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Nachtparkierverordnung)

- auf öffentlichem Grund.
- Art. 90 Benützung öffentlicher Grund und Sachen
- ¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen kann eine Gebühr gemäss Polizeiverordnung erhoben werden.
 - ² Für die Bereitstellung von Material für Absperrungen und Signalisationen (inkl. Transport und Aufstellen) bei öffentlichen, gewerblichen und privaten Anlässen werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.
 - ³ Die Gebühr für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebührenverordnung erhoben.
- Art. 91 Sondernutzung Leitungen
- Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von Anlagen kann eine Abgabe erhoben werden, welche vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt wird.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 92 Übergangsbestimmungen
- Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Art. 93 Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 15. Dezember 2021 genehmigt.

Mit Beschluss vom XX.XX.XXXX vom Gemeinderat Rüti per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

4. Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti



Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Entschädigungsverordnung, welche mit Beginn der kommenden Legislatur in Kraft treten wird.

Dabei soll für den Gemeinderat und die meisten weiteren Behörden und Kommissionen von einem System mit Pauschalen und zusätzlichen Sitzungs- und Taggeldern auf ein System mit lediglich einer Pauschale gewechselt werden. Dieser Systemwechsel reduziert den administrativen Aufwand und erhöht gleichzeitig die Transparenz.

Von diesem Systemwechsel sind für die kommende Legislatur die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission, welche auf die neue Legislatur hin zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird, ausgenommen, da in beiden Behörden Änderungen im Aufgabengebiet anstehen, welche die Abschätzung des zukünftigen Aufwands erschweren. Eine Anpassung auf ein Pauschalssystem ohne zusätzlich Sitzungs- und Taggelder ist auf die anschliessende Legislatur (2026 – 2030) vorgesehen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Entschädigungsverordnung, welche jedoch noch bis Ende der Legislatur 2018 – 2022 Gültigkeit hat. Um frühzeitig Klarheit über die Entschädigungen in der kommenden Legislatur zu schaffen wird die Entschädigungsverordnung zusammen mit den weiteren anzupassenden kommunalen Verordnungen der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 vorgelegt werden.

Entschädigungssystem

Bislang und somit auch in der gültigen Verordnung besteht die Entschädigung für ein Behörden- oder Kommissionsamt in einer Pauschale und der zusätzlichen Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern.

Die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern führt jedoch zu einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch auf Seiten der Verwaltung. Im Weiteren entstehen immer wieder auch Unklarheiten und Auslegungsfragen bezüglich der Anlässe, welche über ein Sitzungs- oder Taggeld abgerechnet werden können.

Für den Gemeinderat wie auch für die weiteren Behörden und Kommissionen soll daher auf ein System mit lediglich einer Pauschale ohne Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern gewechselt werden. Der Vorteil eines Wechsels auf ein solches Pauschal-System liegt in einer deutlichen Verschlinkung des administrativen Aufwands, sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch der Verwaltung. sahten Leistung. Im Weiteren ist sowohl für (potentielle) Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch für die Stimmberechtigten einfacher ersichtlich, was die Gesamtentschädigung für ein Behörden- resp. Kommissionsamt ist.

Damit die Entschädigungen trotz Einführung einer Pauschale zukünftig nicht unbezahlt werden der aktiven Mitarbeit in der entsprechenden Behörde oder Kommission erfolgt, sieht die totalrevidierte Verordnung vor, dass die Entschädigung anteilmässig entfällt, wenn ein Behörden- oder Kommissionsmitglied aus beruflichen oder privaten Gründen länger als einen ganzen Monat an der Ausübung des Amts, beispielsweise der aktiven Sitzungsteilnahme, verhindert ist.

Von diesem Systemwechsel auf die kommende Legislatur hin ausgenommen sind die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche auf die neue Legislatur hin zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird. Bei der Schulpflege bestehen bezüglich der zukünftigen Belastung der Mitglieder aufgrund der angepassten Zusammensetzung und der damit verbundenen neuen Aufgabenaufteilung grosse Unsicherheiten. Daher soll für die Schulpflege das bisherige System für eine Legislatur weitergeführt werden. Der Wechsel auf ein Pauschal-System ohne zusätzliche Sitzungsgelder erfolgt anschliessend auf die Legislatur 2026 – 2030 hin.

Auch der Wechsel von einer RPK zu einer RGPK verursacht Unsicherheiten bezüglich des zukünftig anfallenden Aufwands. Für die kommende Legislatur soll daher gemäss Antrag RPK und analog der Schulpflege das bestehende System weitergeführt werden.

Entschädigungshöhe

Gesamtentschädigung pro Behörde und Kommission

Die neuen Regelungen in der totalrevidierten Verordnung führen in allen Behörden und Kommissionen mit Ausnahme der RPK, welche neu als RGPK amtiert, zu keiner Erhöhung der Gesamtentschädigung, in der Schulpflege und in einigen Kommissionen wird es zu einer Reduktion der Gesamtentschädigung kommen.

Die Erhöhung der Entschädigung um 10 % beim Wechsel von einer RPK zu einer RGPK ist mit dem erweiterten Aufgabengebiet begründet.

Gemeinderat

Die Gemeinde Urdorf hat im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2022 eine Umfrage unter Gemeinden und Städten mit einer vergleichbaren Grösse wie Rüti (und Urdorf) durchgeführt. Basierend auf dieser Umfrage und unter Berücksichtigung, dass die Gesamtentschädigung des Gemeinderats nicht höher ausfallen soll als bisher, sind unter Beachtung des zukünftigen Verzichts auf Sitzungs- und Taggelder folgende Pauschalen vorgesehen. Die Gesamtsumme der Entschädigung bleibt dabei gleich.

Gemeindepräsidium: CHF 60'000.00 / Amtsjahr
Übrige Gemeinderatsmitglieder: CHF 30'000.00 / Amtsjahr

Schulpflege

Schulpräsidium: CHF 55'000.00 / Amtsjahr
Übrige Schulpflegemitglieder: CHF 15'000.00 / Amtsjahr

Neben der Pauschale sind für die Schulpflegemitglieder mit Ausnahme des Präsidiums wie erwähnt Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalentschädigungen für aufgabenbezogene Amtshandlungen und zusätzliche Entschädigungen für ausserordentliche Aufgaben vorgesehen.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Präsidium	CHF	6'600.00
Vizepräsidium	CHF	3'300.00
Aktuariat/Protokollführung	CHF	4'950.00
Übrige Mitglieder	CHF	2'750.00
Zuschlag Funktion Obmann/Obfrau	CHF	500.00

Neben der Pauschale sind für die RGPK-Mitglieder Sitzungs- und Taggelder für diverse Sitzungen vorgesehen. In der aktuellen Legislatur wurden pro Amtsjahr und Mitglied durchschnittlich CHF 1'200.00 an Sitzungsgelder ausbezahlt.

Betriebskommissionen Gemeindewerke und Zentrum Breitenhof

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Weitere Kommissionen

Bürgerrechtskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 1'500.00

Sozialkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 2'000.00

Raumplanungs-und Baukommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 3'000.00

Kulturkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 3'000.00

Jugendkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 2'000.00

Natur- und Umweltkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 2'500.00

Sicherheitskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 1'500.00

Liegenschaftskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört
CHF 1'500.00

Entschädigungsverordnung

In der totalrevidierten Entschädigungsverordnung sollen die Grundzüge geregelt werden. Details zu den Sitzungs- und Taggeldern, der Auszahlung der Entschädigung oder die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros, der Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und der übrigen nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen sollen neu in den Ausführungsbestimmungen, welche in der Kompetenz des Gemeinderats liegen, festgelegt werden.

Neu soll in der Verordnung der Wegfall der Entschädigung bei Verhinderung der Amtsausübung (Art. 13), die Möglichkeit der Teuerungsanpassung der Pauschalentschädigungen (Art. 18), die Annahme von Geschenken (Art. 20) und die Aufnahme der Behörden- und Kommissionsmitglieder in die Krankentaggeldversicherung der Gemeinde (Art.23) geregelt werden.

Im Weiteren verzichtet die totalrevidierte Verordnung auf die Festlegung einer Gültigkeitsdauer, respektive eines fixen Anpassungsrythmus. Somit kann die Entschädigungsverordnung dann angepasst werden, wenn ein effektiver Anpassungsbedarf besteht.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass von Ausführungsbestimmungen dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 167 vom 5. Oktober 2021, der totalrevidierten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. November 2021, der totalrevidierten Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Behördenentschädigungsverordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die Behördenentschädigungsverordnung, aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen angepasst und damit totalrevidiert wurde. Dabei wurde unter anderem auch das Entschädigungssystem überprüft und es wird auf eine vierjährige Gültigkeitsdauer verzichtet (Legislatur).

Die neuen Regelungen der totalrevidierten Verordnung führen in allen Behörden und Kommissionen mit Ausnahme der RPK, welche neu als RGPK amtet (der Pauschalbetrag wird um +10 % erhöht), zu keiner Erhöhung der Gesamtentschädigung, in der Schulpflege und in einigen Kommissionen wird es zu einer Reduktion der Gesamtentschädigung kommen.

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.



Entschädigungsverordnung

vom 15. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Begriffe
Art. 3	Rechtsgrundlage.....
Art. 4	Kompetenzen
Art. 5	Aufgabenbereich.....
II.	Entschädigungen
A.	Grundsätze
Art. 6	Pauschalentschädigung
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder
B.	Exekutive
Art. 8	Gemeinderat.....
Art. 9	Schulpflege.....
C.	Übrige Behörden und Kommissionen
Art. 10	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK).....
Art. 11	Übrige Behörden und Kommissionen.....
D.	Gemeinsame Bestimmungen
Art. 12	Entschädigungen aus Mandaten.....
Art. 13	Wegfall der Entschädigung
E.	Weitere Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen
Art. 14	Funktionäre bzw. Funktionärinnen und Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen.....
Art. 15	Friedensrichteramt.....
III.	Weitere Bestimmungen
Art. 16	Anlässe und Würdigungen
Art. 17	Spesenvergütung.....
Art. 18	Teuerung
Art. 19	Auszahlung der Entschädigung
Art. 20	Annahme von Geschenken.....
Art. 21	Weiterbildung.....
IV.	Versicherung
Art. 22	Unfall-, Haftpflicht- und Kaskoversicherung
Art. 23	Spezielle Versicherungen
Art. 24	Berufliche Vorsorge
Art. 25	Sozialversicherung

V. Schlussbestimmungen.....

Art. 26 Vollzug.....

Art. 27 Inkraftsetzung, Aufhebung früherer Erlasse

VI. Anhang

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- ¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:
- Behörden
 - Kommissionen
 - Angehörigen der Feuerwehr
 - weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen
- ² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Behörde, eines Ausschusses oder eine Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.
- Art. 2 Begriffe
- ¹ Als Behörden gemäss dieser Verordnung gelten der Gemeinderat, die Schulpflege, die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die eigenständigen Betriebskommissionen.
- ² Mit dem Begriff „Exekutive“ wird der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnet.
- ³ Unter dem Begriff «Kommissionen» sind alle unterstellten und beratenden Kommissionen und Ausschüsse gemeint sowie die ständigen Arbeitsgruppen.
- Art. 3 Rechtsgrundlagen
- ¹ Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.
- Art. 4 Kompetenzen
- ¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.
- ² Für die Festsetzung der Entschädigung aller nicht in dieser Verordnung erwähnten Kommissionen und weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen ist der Gemeinderat zuständig. Die Schulpflege bzw. die Betriebskommissionen stellen dem Gemeinderat innerhalb ihres Aufgabenbereichs Antrag.
- Art. 5 Aufgabenbereich
- Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Mitglieder von Behörden und Kommissionen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung und der dazugehörigen Organisationsreglemente.

II. Entschädigungen

A. Grundsätze

- Art. 6 Pauschalentschädigung
- ¹ Den Mitgliedern der Behörden wird für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten jährlich eine pauschale Entschädigung ausgerichtet.
- ² Die Pauschalentschädigungen sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.
- Art. 7 37BTag- und Sitzungsgelder
- ¹ Zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen werden nach Massgabe dieser Verordnung Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet
- ² Das Tag- und Sitzungsgeld beträgt:
- pro Sitzung CHF 65.00
 - für den halben Tag CHF 170.00
 - für den ganzen Tag CHF 275.00

B. Exekutive

- Art. 8 Gemeinderat Mit den jährlichen Pauschalentschädigungen sind sämtliche Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit einschliesslich Präsidium und Mitgliedschaft in Kommissionen, Ressortstellvertretungen, Repräsentationen oder Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt abgegolten.
- Art. 9 Schulpflege
- ¹ Mit der jährlichen Pauschalentschädigung der Schulpflege sind alle ressortbezogenen Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit einschliesslich Präsidium und Mitgliedschaft in den Kommissionen sowie Ressortstellvertretungen abgegolten.
 - ² Für aufgabenbezogene Amtshandlungen kann die Schulpflege durch Beschluss einzelnen Behördenmitgliedern mit Ausnahme des Schulpräsidiums eine zusätzliche pauschale Entschädigung bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt CHF 30'000.00 ausrichten.
 - ³ Für folgende Tätigkeiten stehen den Mitgliedern der Schulpflege mit Ausnahme des Schulpräsidiums zusätzlich Tag- und Sitzungsgelder zu:
 - offizielle Sitzungen der Schulpflege
 - protokollierte Sitzungen in Kommissionen
 - Tagungen, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Behördenamt
 - offizielle Delegationen, sofern Art. 11 dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommt
 - besondere Repräsentationen
 - ⁴ Die Schulpflege kann einzelnen Behördenmitgliedern mit Ausnahme des Schulpräsidiums bei ausserordentlichen Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von maximal CHF 15'000.00 pro Jahr bzw. von maximal CHF 5'000.00 pro Mitglied pro Jahr.

C. Übrige Behörden und Kommissionen

- Art. 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
- ¹ Mit der jährlichen Pauschalentschädigung der RGPK sind alle behördlich bedingten Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten.
 - ² Für folgende Tätigkeiten stehen den Mitgliedern der RGPK zusätzlich Sitzungsgelder zu:
 - Offizielle Sitzungen der RGPK
 - protokollierte Sitzungen im Auftrag der RGPK
- Art. 11 Übrige Behörden und Kommissionen
- ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der übrigen Behörden für ihre amtliche Tätigkeit erfolgt pauschal gemäss Anhang dieser Verordnung
 - ² Die durch die Urne oder die Exekutive gewählten Mitglieder von Kommissionen, die nicht einer Behörde angehören, erhalten für ihre amtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung gemäss Anhang dieser Verordnung.
 - ³ Die Exekutive setzt bei den weiteren - inklusive während der Amtsdauer neu geschaffenen - Kommissionen die Entschädigung für Mitglieder, die nicht einer Behörde angehören, in eigener Kompetenz im Sinne dieser Verordnung fest.

D. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 12 Entschädigungen ¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund

- n aus Mandaten ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen nach den einschlägigen vertraglichen Bestimmungen oder den Statuten der jeweiligen Institutionen erhalten, stehen ihnen persönlich zu.
- Art. 13 Wegfall der Entschädigung
- ² Ein Anspruch auf Tag- und Sitzungsgeld entfällt.
- ¹ Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.
- ² Sind Mitglieder einer Behörde wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die weitere Auszahlung der Entschädigung sinngemäss nach dem kommunalen Personalrecht. Die Entschädigung läuft längstens zwei Jahre ab Eintritt der Krankheit oder des Unfalls bzw. längstens bis zum Austritt aus dem Amt, sofern dies die kürzere Frist ist.
- ³ Bei längerfristigen Stellvertretungen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 erhalten die offiziellen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen ab Beginn der Stellvertretung die pauschale Entschädigung des an der Ausübung der amtlichen Pflichten verhinderten Behördenmitglieds.

E. Weitere Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen

- Art. 14 Funktionäre bzw. Funktionärinnen und Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen
- ¹ Die Entschädigungen
- der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
 - der Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr (inkl. Sold)
 - der übrigen nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen
 - der weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen
- werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Der Gemeinderat legt die Entschädigungen in Form von Spezialstundenlöhnen oder Jahrespauschalen fest.
- Art. 15 Friedensrichtera mt
- ¹ Die jährliche Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

III. Weitere Bestimmungen

- Art. 16 Anlässe und Würdigungen
- ¹ Exekutive:
- Jahresschlusssessen, pauschal max. CHF 2'300.00 pro Jahr
 - Abschlussreise, pauschal max. CHF 11'000.00 pro Amtsdauer
- ² Übrige Behörden und Kommissionen:
- Jahresschlusssessen und Behördenreise, je Person max. CHF 400.00 pro Amtsdauer
- ³ Teilnahmeberechtigt an den Anlässen sind die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen, der Sekretär bzw. die Sekretärin und die ständigen Berater bzw. Beraterinnen.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt in den ausführenden Bestimmungen die Details zu Würdigungen und Abschiedsgeschenken.
- Art. 17 Spesenvergütung
- ¹ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionären bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

- ² Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten sowie die Fahrkosten im Gemeindegebiet, welche mit den Pauschalentschädigungen abgegolten sind.
- ³ Autofahrspesen werden nur für Amtstätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes ausgerichtet, sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht sinnvoll oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.
- Art. 18 Teuerung ¹ Der Gemeinderat kann die Pauschalentschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres.
- ² Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.
- Art. 19 Auszahlung der Entschädigung Der Gemeinderat regelt die Details zur Auszahlung der Entschädigungen und Tag- und Sitzungsgelder in den vollziehenden Bestimmungen.
- Art. 20 Annahme von Geschenken ¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
- ² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Die Bestimmungen der Personalverordnung gelten sinngemäss.
- Art. 21 Weiterbildung ¹ Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird gefördert.
- ² Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für die Weiterbildung oder für den Besuch des Fachkurses fallen zulasten der Gemeinde.

IV. Versicherung

- Art. 22 Unfall-, Haftpflicht- und Kaskoversicherung ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung.
- ² Für sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen wird für ihre amtlichen Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- ³ Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen schliesst die Gemeinde eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer bzw. Benutzerinnen ab.
- Art. 23 Spezielle Versicherungen ¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind in der Krankentaggeldversicherung der Gemeinde eingeschlossen. Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Prämien.
- ² Die Exekutive schliesst für alle Organe der Gemeinde eine Organhaftpflichtversicherung ab.
- Art. 24 Berufliche Vorsorge ¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Rüti versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.
- ² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.
- Art. 25 Sozialversicherung ¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtli-

- ng chen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.
- ² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.
- ³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Vollzug Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Entschädigungsverordnung.
- Art. 27 Inkraftsetzung, Aufhebung früherer Erlasse ¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 18. Juni 2018 und die Behördenentschädigungsverordnung der Schulgemeinde vom 18. Juni 2018 sowie allfällige zu dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 15. Dezember 2021 genehmigt.

VI. Anhang

A. Pauschalentschädigungen Exekutive

Gemeinderat	Gemeindepräsidium CHF 60'000.0 Übrige Gemeinderatsmitglieder CHF 30'000.00
Schulpflege	Schulpräsidium CHF 55'000.00 Übrige Schulpflegemitglieder CHF 15'000.00 Gesamtentschädigung Schulpflegemitglieder (exkl. Schulpräsidium) bis insgesamt CHF 30'000.00

B. Pauschalentschädigungen übrige Behörden

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Präsidium CHF 6'600.00 Vizepräsidium CHF 3'300.00 Aktuariat/Protokollführung CHF 4'950.00 Übrige Mitglieder CHF 2'750.00 Zuschlag Funktion Obmann/Obfrau CHF 500.00
Betriebskommission Gemeindewerke	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00
Betriebskommission Zentrum Breitenhof	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

C. Pauschalentschädigungen unterstellte Kommissionen

Bürgerrechtskommission (Urnenwahl)	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00
Sozialkommission (Urnenwahl)	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00
Raumplanungs-und Baukommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00
Kulturkommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00

Jugendkommission

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Natur- und Umweltkommission

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'500.00

Sicherheitskommission

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

5. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti



Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Personalverordnung (PVO).

Vorgesehen sind primär formale sowie zwingende Anpassungen, welche aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Zudem soll die PVO verschlankt werden, indem verschiedene Detailregelungen ins Vollziehungsreglement verschoben werden. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit für einheitliche Regelungen für alle Angestellten der Gemeinde, wo dies sinnvoll ist, geschaffen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen.

Dies betrifft unter anderem die Personalverordnung (PVO), welche einer Totalrevision zu unterziehen ist. Die revidierte PVO wurde den Mitarbeitenden und im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Einheitsgemeinde Rüti vom 13. September 2021 der interessierten Bevölkerung sowie den anwesenden Behörden- und Parteienvertretungen in den Eckwerten dargelegt. Diese Eckwerte wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen.

Anpassung im Rahmen der Totalrevision

Die Anpassungen im Rahmen der aktuellen Totalrevision betreffen primär formale Anpassungen sowie zwingende Anpassungen, welche aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Zudem werden verschiedene Regelungen, welche nicht grundsätzlichen Art sind, ins Vollziehungsreglement und somit in die Kompetenz des Gemeinderats verschoben. Mit dieser Kompetenzdelegation wird gleichzeitig auch die Möglichkeit für einheitliche Regelungen für alle Angestellten der Gemeinde, wo dies sinnvoll ist, eingefügt. Bei den Regelungen fürs kantonale und kommunale pädagogische Personal wird primär aufs kantonale Recht verwiesen. Neu wird zudem der bestehende Mobilitätsbonus in der PVO verankert.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Personalverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Vollziehungsreglements dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 153 vom 21. September 2021, der totalrevidierten Personalverordnung zuzustimmen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Personalverordnung (PVO) und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die totalrevidierte Personalverordnung aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an die entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen angepasst wurde. Die Anpassungen umfassen, seit der Verabschiedung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009, vor allem formelle Anpassungen und solche die aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Bei den Regelungen für das pädagogische Personal wird primär auf das kantonale Recht verwiesen.

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Personalverordnung zuzustimmen.



Personalverordnung

vom 15. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>
A.	<u>Geltungsbereich</u>
Art. 1	<u>Allgemeines</u>
Art. 2	<u>Geltung des Kantonalen Rechts</u>
Art. 3	<u>Gleichbehandlungsgrundsatz</u>
B.	<u>Begriffe</u>
Art. 4	<u>Angestellte</u>
Art. 5	<u>Anstellungsinstanz</u>
C.	<u>Personalpolitik</u>
Art. 6	<u>Grundsätze der Personalpolitik</u>
II.	<u>Arbeitsverhältnis</u>
A.	<u>Grundsätzliches</u>
Art. 7	<u>Rechtsnatur</u>
Art. 8	<u>Stellenplan</u>
B.	<u>Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung</u>
Art. 9	<u>Begründung</u>
Art. 10	<u>Dauer, Änderung, Beendigung</u>
Art. 11	<u>Kündigung (Frist, Termin)</u>
Art. 12	<u>Abfindung</u>
Art. 13	<u>Sozialplan</u>
III.	<u>Rechte und Pflichten der Angestellten</u>
C.	<u>Rechte</u>
Art. 14	<u>Lohn</u>
Art. 15	<u>Einreichungsplan</u>
Art. 16	<u>Generelle Lohnanpassungen</u>
Art. 17	<u>Individuelle Lohnanpassung</u>
Art. 18	<u>Einmalzulage und Anreize</u>
Art. 19	<u>Dienstaltersgeschenke</u>
Art. 20	<u>Ersatz von Auslagen</u>
Art. 21	<u>Mobilitätsbonus</u>
Art. 22	<u>Niederlassungsfreiheit</u>
Art. 23	<u>Mitarbeitergespräch</u>
D.	<u>Pflichten</u>
Art. 24	<u>Grundsatz</u>
Art. 25	<u>Annahme von Geschenken</u>
Art. 26	<u>Verschwiegenheitspflicht</u>
Art. 27	<u>Arbeitszeit</u>
Art. 28	<u>Zweit- und Nebenbeschäftigung</u>
Art. 29	<u>Öffentliche Ämter</u>
Art. 30	<u>Aus- und Weiterbildung</u>
E.	<u>Ferien, Urlaub, Absenzen</u>

<u>Art. 31</u>	<u>Ferien und arbeitsfreie Tage</u>
<u>IV.</u>	<u>Personalvorsorge</u>
<u>Art. 32</u>	<u>Kranken- und Unfallversicherung</u>
<u>Art. 33</u>	<u>Lohnfortzahlung</u>
<u>Art. 34</u>	<u>Berufliche Vorsorge</u>
<u>V.</u>	<u>Rechtsschutz</u>
<u>Art. 35</u>	<u>Schutz der Persönlichkeit</u>
<u>Art. 36</u>	<u>Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</u>
<u>Art. 37</u>	<u>Datenschutz</u>
<u>Art. 38</u>	<u>Anhörungsrecht</u>
<u>VI.</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>
<u>Art. 39</u>	<u>Vollzug</u>
<u>Art. 40</u>	<u>Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung</u>
<u>Art. 41</u>	<u>Übergangsbestimmungen</u>

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Personalverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

- Art. 1 Allgemeines ³ Dieser Verordnung unterstehen mit Ausnahme des pädagogischen Personals gemäss Abs. 2 alle Angestellten der Politischen Gemeinde Rüti.
- ⁴ Für das pädagogische Personal (Schulleitungen, Lehrpersonal, Fachlehrpersonal, Therapeutinnen / Therapeuten, Logopädinnen / Logopäden) gelten lediglich die für diese Personalgruppe speziell formulierten Bestimmungen in der Personalverordnung. Im Übrigen gelten das kantonale Lehrpersonalgesetz und dessen Ausführungserlasse.
- ⁵ Bei Lücken gelten für das kantonale angestellte pädagogische Personal das öffentliche Personalrecht des Kantons, für das kommunal angestellte pädagogische Personal die Bestimmungen dieser Personalverordnung.
- Art. 2 Geltung des Kantonalen Rechts ¹ Soweit diese Verordnung und deren vollziehende Bestimmungen nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.
- ² Für die Arbeitsverhältnisse der Lernenden gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 3 Gleichbehandlungsgrundsatz ¹ Die Rechte und Pflichten der Angestellten werden nach gleichem Massstab festgesetzt.
- ² Die Anstellungsinstanzen sorgen für eine rechtsgleiche Behandlung aller Angestellten.

B. Begriffe

- Art. 4 Angestellte Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilzeitigen Pensum, auf Stundenbasis oder aushilfsweise im Dienst der Gemeinde stehen.
- Art. 5 Anstellungsinstanz ¹ Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Betriebskommissionen legen die Anstellungsinstanzen in den vollziehenden Bestimmungen bzw. im Organisationsstatut fest, soweit sie gemäss Gemeindeordnung für die Anstellungen zuständig sind.
- ² Die Anstellungskompetenzen können delegiert werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss übergeordneter Gesetzgebung.
- ³ Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Betriebskommission können ihre Anstellungskompetenzen im Rahmen der Gemeindeordnung ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Instanzen delegieren.

C. Personalpolitik

- Art. 6 Grundsätze der Personalpolitik ¹ Der Gemeinderat bestimmt, unter Einbezug der Schulpflege, die Personalpolitik und regelt Grundsätze in den vollziehenden Bestimmungen.
- ² Er schafft Instrumente zur Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

- Art. 7 Rechtsnatur Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- Art. 8 Stellenplan ¹ Die Festlegung des Stellenplans richtet sich nach der Gemeindeordnung.
² Die Anstellungsinstanzen überprüfen den Stellenplan laufend.

B. Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung

- Art. 9 Begründung ¹ Das Arbeitsverhältnis wird begründet durch die Verfügung der Anstellungsinstanz.
² In begründeten Fällen (insbesondere Teilzeit-, Aushilfs- und Lehrverhältnisse oder besondere Funktionen) kann das Arbeitsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden; dieser kann hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.
- Art. 10 Dauer, Änderung, Beendigung ¹ Für die Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.
² Der Gemeinderat kann davon abweichende Regelungen in den vollziehenden Bestimmungen festsetzen.
- Art. 11 Kündigung (Frist, Termin) ¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:
- im 1. und 2. Dienstjahr zwei Monate,
- ab dem 3. Dienstjahr drei Monate.
² Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.
³ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.
⁴ Bei den kommunalen pädagogischen Angestellten kann die Schulpflege das Semesterende als Kündigungstermin bestimmen und Anstellungen auf Quartalsende auflösen.
- Art. 12 Abfindung ¹ Angestellten, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung gemäss kantonalem Recht.
² Die Bestimmungen über die Abfindung gelten auch für das kommunal angestellte pädagogische Personal.
³ Die Abfindung wird von der Anstellungsinstanz festgesetzt. Vorbehalten bleiben Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung.
⁴ Der Gemeinderat kann weitere Einzelheiten zur Abfindung in den vollziehenden Bestimmungen regeln.
- Art. 13 Sozialplan Bei einem Stellenabbau bei gleichzeitig mehreren Personen kann der Gemeinderat einen Sozialplan erstellen.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

C. Rechte

- Art. 14 Lohn
- ¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn. Dieser bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten.
 - ² Die Angestellten haben für Aufgaben in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen sind der Gemeinde abzuliefern.
 - ³ Davon ausgenommen sind bewilligte Tätigkeiten in einem Berufsverband und besondere vertragliche Regelungen.
 - ⁴ Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln innerhalb ihrer Anstellungskompetenzen die Einzelheiten.
- Art. 15 Einreihungsplan
- ¹ Der Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich.
 - ² Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht.
 - ³ Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan nach Lohnklassen und passt diesen nach Bedarf an.
- Art. 16 Generelle Lohnanpassungen
- ¹ Über generelle Lohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet der Gemeinderat. Er kann vom Kanton abweichende Bestimmungen erlassen.
 - ² Teuerungszulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.
- Art. 17 Individuelle Lohnanpassung
- ¹ Der Gemeinderat legt den Rahmen für individuelle Lohnanpassungen fest.
 - ² Über individuelle Lohnerhöhungen und Lohnreduktionen entscheiden die Anstellungsinstanzen. Beim kantonal und kommunal angestellten pädagogischen Personal gelten die kantonalen Vorgaben
- Art. 18 Einmalzulage und Anreize
- ¹ Für besondere Leistungen können Angestellte mit einer Einmalzulage oder anderen Anreizen belohnt werden. Der Gemeinderat legt den finanziellen Rahmen fest.
 - ² Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Art. 19 Dienstaltersgeschenke
- ¹ Für treue Tätigkeit im Dienst der Gemeinde wird den Angestellten
 - nach Vollendung von 10 Dienstjahren,
 - und dann jeweils nach 5 Jahren,ein Dienstaltersgeschenk im Umfang einer Monatsbesoldung ausgerichtet.
 - ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den vollziehenden Bestimmungen.
 - ³ Beim kantonal und kommunal angestellten pädagogischen Personal wird das Dienstaltersgeschenk nach den Bestimmungen des Kantons ausgerichtet.
- Art. 20 Ersatz von Auslagen
- ¹ Den Angestellten und dem kantonal und kommunal angestellten pädagogischen Personal steht für die Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zu.
 - ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den vollziehenden Bestimmungen

- Art. 21 Mobilitätsbonus
- ¹ Die Angestellten erhalten einen Mobilitäts-Bonus, wenn sie ihren Arbeitsweg entsprechend den strategischen Zielen der Gemeinde mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, insbesondere öffentlichem Verkehr oder Aktivverkehr, zurücklegen.
 - ² Der Gemeinderat regelt die Details im Mobilitätskonzept.
 - ³ Der maximale Bonus richtet sich nach dem Preismodell des ZVV-BonusPass (Einheitsrabatt 25¹).
- Art. 22 Niederlassungsfreiheit
- ¹ Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.
 - ² Eine Wohnsitznahme in der Gemeinde oder an einem bestimmten Ort kann von den Anstellungsinstanzen nur verlangt werden, wenn auf Grund der Funktion eine Notwendigkeit dafür besteht.
 - ³ Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen
- Art. 23 Mitarbeitergespräch
- ¹ Die Angestellten haben Anspruch auf ein regelmässiges Mitarbeitergespräch.
 - ² Ziel des Mitarbeitergesprächs sind die Förderung der Angestellten sowie die Beurteilung der Leistung und des Verhaltens.
 - ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den vollziehenden Bestimmungen.

D. Pflichten

- Art. 24 Grundsatz
- ¹ Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten der Einwohner und Einwohnerinnen zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.
 - ² Sie haben sich inner- und ausserhalb ihrer Anstellung loyal der Gemeinde gegenüber zu verhalten und der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre Stellung erfordert.
- Art. 25 Annahme von Geschenken
- ¹ Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.
 - ² Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen.
- Art. 26 Verschwiegenheitspflicht
- ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
 - ² Die Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- Art. 27 Arbeitszeit
- ¹ Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse in den vollziehenden Bestimmungen.
 - ² Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.
 - ³ Der Gemeinderat regelt in den vollziehenden Bestimmungen den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst
- Art. 28 Zweit- und Nebenbeschäftigung
- ¹ Über bestehende oder beabsichtigte Zweit- und Nebenbeschäftigungen ist

¹ Stand 2021: CHF 520.00

- gung die Anstellungsinstanz im Voraus zu informieren.
- ² Die Ausübung einer Zweit- oder Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.
- ³ Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.
- ⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.
- Art. 29 Öffentliche Ämter
- ¹ Angestellte, die ein öffentliches Amt bekleiden wollen, melden dies rechtzeitig der Anstellungsinstanz.
- ² Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern dafür vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.
- ³ Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.
- Art. 30 Aus- und Weiterbildung
- ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung und Schulung der Angestellten, sofern diese im betrieblichen Interesse liegen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Details zur Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse in den vollziehenden Bestimmungen.
- ³ Die vollziehenden Bestimmungen gelten auch für das kantonal und kommunal angestellte pädagogische Personal, soweit nicht zwingende kantonale Vorgaben bestehen.
- ⁴ Die Angestellten sind zusammen mit den Anstellungsinstanzen verantwortlich für ihre berufliche Weiterentwicklung.

E. Ferien, Urlaub, Absenzen

- Art. 31 Ferien und arbeitsfreie Tage
- ¹ Der Gemeinderat regelt in den vollziehenden Bestimmungen:
- die arbeitsfreien Tage
 - den Ferienanspruch
 - den Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Weiterbildung
 - den Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub
 - den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst und anderen obligatorischen und freiwilligen Diensten.
- ² Die Anstellungsinstanzen können den Ferienbezug unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen anordnen.

IV. Personalvorsorge

- Art. 32 Kranken- und Unfallversicherung
- ¹ Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- ² Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligung an den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung.
- ³ Der Gemeinderat kann für die Angestellten eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Er regelt die Kostenbeteiligung an den entsprechenden Prämien.
- Art. 33 Lohnfortzahlung
- Der Gemeinderat regelt für die Angestellten die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft in den vollziehenden Bestimmungen.
- Art. 34 Berufliche Vor-
- ¹ Die Angestellten und das kommunale pädagogische Personal sind einer

- sorge Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Personals, über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch zu versichernde Personal.
- ³ Es gelten deren reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen.

V. Rechtsschutz

- Art. 35 Schutz der Persönlichkeit ¹ Der Gemeinderat achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie.
- ² Die Anstellungsinstanzen treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Angestellten.
- Art. 36 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen ¹ Der Gemeinderat schützt die Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
- ² Er regelt die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.
- Art. 37 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
- Art. 38 Anhörungsrecht ¹ Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch die Anstellungsinstanzen anzuhören.
- ² Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im übergeordneten Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 39 Vollzug Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Bestimmungen für den Vollzug dieser Personalverordnung.
- Art. 40 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung ¹ Diese Personalverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 7. Dezember 2009 sowie die Personalverordnung der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinden vom 7. Dezember 2009 als aufgehoben
- Art. 41 Übergangsbestimmungen ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, vollziehende Bestimmungen eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Personalverordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.
- ² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.
- ³ Für die Feststellung der Dienstjahre und zur Berechnung des Dienstaltersgeschenkes (DAG) sind beim kommunalen Personal die Dienstjahre in der ehemaligen Schulgemeinde Rüti mitzuzählen.
- ⁴ Zum pädagogischen Personal gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Personalverordnung gehört auch die Leitung Bildung der Schule, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt wird.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 15. Dezember 2021 genehmigt.

Impressum

Herausgeberin

Druck

Papier

Auflage

Bild Quelle

Gemeindeverwaltung Rüti
www.rueti.ch, info@rueti.ch
Eristra Druck AG, 8630 Rüti
Refutura Recycling aus 100 % Altpapier
300 Exemplare
Gemeindeverwaltung

